

Gladgar u. å (96.2) 569,

Autoservice  
310

200 170

140

700

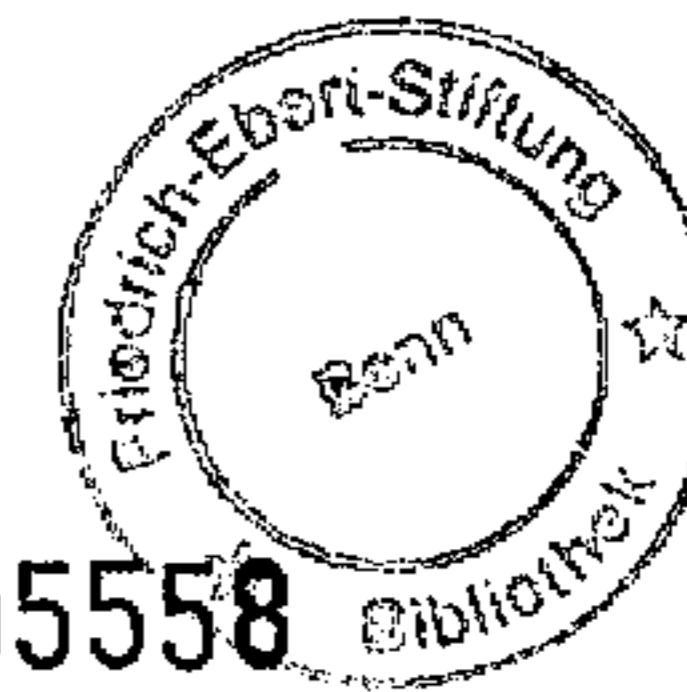
100 120

84

A 96 - 05558

1878

# Ausführungsbestimmungen zur Satzung des Deutschen Techniker-Verbandes



A 96 - 05558

Brühl'sche Universitäts-Buch- und Steindruckerei  
R. Lange, Gießen.

# Inhalts-Verzeichnis

	Seite
<b>I. Der Aufbau des Verbandes und die Aufgaben der einzelnen Verbandsorgane</b>	
Die Verwaltungs-Abteilung (§ 22 d. Satzg.)	5 – 6
Die Zweigverwaltung (§ 22 – 29 d. Satzg.)	6 – 10
Die Bezirksverwaltung (§ 30 – 36 d. Satzg.)	10 – 13
Geschäftsstellenverwaltung . . . . .	13 – 14
Der Geschäftsführende Vorstand (§ 37 u. 38 d. Satzg.) . . . . .	14 – 16
Der Gesamtvorstand (§ 43 – 45 d. Satzg.) . . . . .	17 – 19
Der Verbandstag (§ 46 – 50 d. Satzg.) . . . . .	19 – 21
<b>II. Die Gliederung nach Berufsgruppen</b>	
Allgemeine Grundsätze . . . . .	21 – 23
Betriebsgruppen . . . . .	23 – 25
Bezirksgruppen . . . . .	25
Hauptausschüsse und Gruppentag . . . . .	26
Die Hauptausschüsse . . . . .	26 – 27
Der Gruppentag . . . . .	27 – 28
<b>III. Die Wahlen</b>	
Allgemeine Grundsätze . . . . .	28 – 29
Über die Person der ehrenamtlich tätigen Mitglieder . . . . .	28 – 29
Über das Wahlrecht . . . . .	29
Allgemeine Wahlregeln . . . . .	29
Der Wahlvorgang . . . . .	29 – 31
Die Wahlen der einzelnen Körperschaften.	
In der Zweigverwaltung . . . . .	31
Ersatzwahl . . . . .	31 – 32
Die Wahlen auf dem Bezirkstage . . . . .	32 – 34
Die Wahl im Gesamtvorstande . . . . .	34
Die Wahlen auf dem Verbandstage . . . . .	34
<b>IV. Die Geschäfte der einzelnen Verwaltungsorgane</b>	
Die Geschäfte des Vertrauensmannes der Verwaltungs-Abteilung . . . . .	34 – 35
Die Geschäfte des Vorstandes der Zweigverwaltung . . . . .	35 – 44
Der Vorsitzende der Zweigverwaltung . . . . .	35 – 37
Der Schriftführer . . . . .	37

Der Kassierer (Einziehung der Beiträge, Buchführung, Abrechnung)	38 - 41
Gemeinschaftliche Geschäfte des Vorsitzenden und Kassierers . . . . .	41 - 43
Die Beisitzer . . . . .	43
Die Kassenprüfer . . . . .	43 - 44
Die Geschäfte des Bezirksvorstandes . . . . .	44
<b>V. Geschäftsordnungen</b>	
Allgemeine Geschäftsordnung . . . . .	44 - 45
Tagesordnung . . . . .	44 - 45
Mitteilungen . . . . .	45
Anträge . . . . .	45 - 46
Besprechung . . . . .	46
Abstimmung . . . . .	47
Anträge zur Geschäftsordnung . . . . .	47 - 48
Ordnungsbestimmungen . . . . .	48
Geschäftsordnung für Zweigverwaltungsversammlungen . . . . .	48 - 49
Geschäftsordnung für den Bezirkstag . . . . .	49 - 50
Geschäftsordnung für den Verbandstag . . . . .	50
Besondere Geschäftsordnungsbestimmungen . . . . .	51
Ausschüsse . . . . .	51 - 52
<b>VI. Geschäftsgang von Beginn bis zur Beendigung der Mitgliedschaft</b>	
Schülermitglieder . . . . .	52
Ordentliche Mitgliedschaft . . . . .	52 - 53
Mitgliedbuch . . . . .	53 - 55
Studierende Techniker . . . . .	55
Heeresdienst . . . . .	55
Aufenthaltswechsel . . . . .	56
Mitglieder im Ausland . . . . .	56 - 57
Wiederaufnahme . . . . .	57
Fördernde Mitglieder . . . . .	57 - 58
Streichung, Ausschluß, Austritt . . . . .	58 - 59

## I. Der Aufbau des Verbandes und die Aufgaben der einzelnen Verbandsorgane.

Die Verwaltungs-Abteilung (§ 22 der Satzung).

### § 1.

Wohnen an einem Orte oder dessen Umgebung drei bis vierzehn Mitglieder des Deutschen Techniker-Verbandes, so wird eine Verwaltungs-Abteilung gebildet. Zu dieser gehören ohne weiteres alle Mitglieder des Verbandes, die in der vom Bezirksvorstande mit Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes festgesetzten örtlichen Umgrenzung der Abteilung wohnen.

### § 2.

An der Spize der Abteilung steht ein Vertrauensmann, der die Interessen des Verbandes im Bereich der Verwaltungsabteilung wahrzunehmen hat.

### § 3.

Der Vertrauensmann wird vom Geschäftsführenden Vorstande ernannt. Die Mitglieder der Abteilung oder der Bezirksvorstand können den Vertrauensmann vorschlagen.

### § 4.

Die Beiträge der Abteilungs-Mitglieder sind an den Vertrauensmann zu zahlen. Dieser führt sie der Abrechnung in Abschnitt 4 § 146 bis 162 entsprechend an die Hauptgeschäftsstelle in Berlin ab.

Der Vertrauensmann hat die Besichtigisse und Pflichten des Vorstandes einer Zweigverwaltung nach § 12 der Ausführungsbestimmungen.

Seine Aufgabe ist es, für den kollegialen Zusammenschluß der Mitglieder zu sorgen und jede Gelegenheit wahrzunehmen, sie mit Organisations- und Standesfragen vertraut zu machen. Die Werbung neuer Mitglieder ist durch den Vertrauensmann so zu pflegen, daß möglichst bald 15 Mitglieder erreicht werden, um eine Zweigverwaltung gründen zu können.

Im übrigen ist dem Vertrauensmann Freiheit gelassen, wie er im Einverständnis mit dem Geschäftsführenden Vorstande und dem Bezirksvorstande die Inter-

essen der Verwaltungs-Abteilung wahrnehmen will, da bei der Größe dieser Organe alles von persönlicher Veranlagung, Entschlossenheit und Selbständigkeit des Handelns, aber auch von örtlichen Eigentümlichkeiten abhängt.

Alle Handlungen müssen in der Absicht erfolgen, den Verband in würdiger und sachlicher Weise zu vertreten.

### § 5.

Wenn sich die Verwaltungs-Abteilung in der Hauptstadt aus Mitgliedern zusammensetzt, die in einem Unternehmen beschäftigt sind, so ist es nötig, daß von Zeit zu Zeit kleine Zusammenkünfte veranstaltet werden. Diese sollen aber auch stattfinden, wenn es sich um Mitglieder handelt, die in mehreren verschiedenen Unternehmungen beschäftigt sind.

### § 6.

Einzelne Mitglieder, also solche, die weder von einer Zweigverwaltung noch von einer Verwaltungs-Abteilung erspart werden, verkehren direkt mit der Hauptgeschäftsstelle in Berlin. Ihre Angelegenheiten werden dort aus verwaltet und die einzelnen Mitglieder haben sich in allen geschäftlichen Angelegenheiten unmittelbar an die Hauptgeschäftsstelle zu wenden. Die einzelnen Mitglieder zählen jedoch zum Bestande der Bezirksverwaltung, in deren Bereiche sie wohnen.

### Die Zweigverwaltung (§ 22—29 der Satzung).

#### § 7.

Wohnen an einem Orte oder seiner Umgebung fünf oder mehr Verbandsmitglieder, so wird im Einverständnis mit dem Bezirksvorstande vom Geschäftsführenden Vorstande eine Zweigverwaltung errichtet. An einem Orte darf nur eine Zweigverwaltung bestehen. Im Zweifelsfalle bestimmt der Geschäftsführende Vorstand nach Anhören des Bezirksvorstandes die Grenzen der Zweigverwaltung.

Die Zweigverwaltung ist keine selbständige Verwaltung, sondern eine Verwaltungseinheit des Verbandes zur organisatorischen Zusammenfassung der Mitglieder.

#### § 8.

Die Zweigverwaltung hat den Weisungen des Verbandsvorstandes unbedingt zu folgen. Bei Zu widerhandlungen kann sie zur Rechenschaft gezogen werden. Verstoßt die Zweigverwaltung gegen Zweck und Ziel des Ver-

bandes oder gegen die Satzung, so kann sie auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes durch den Gesamtvorstand aufgelöst werden. Hier gilt die Einheitlichkeit der Verbandsdisziplin als ein Grundsatz, der unbedingt befolgt werden muß.

Beträgt die Mitgliederzahl der Zweigverwaltung länger als drei Monate weniger als fünfzehn Mitglieder, so kann die Zweigverwaltung durch den Geschäftsführenden Vorstand in eine Verwaltungs-Abteilung umgewandelt werden.

#### § 9.

Die Zweigverwaltungen können weder die Rechtsfähigkeit (Eintragung in das Vereinsregister) erwerben, noch dürfen sie selbständige Kassen für Sonderzwecke errichten.

Zur Besteitung der örtlichen Verwaltungs- und Werbekosten können nach der Satzung bis 20% der Verbandsbeiträge verwendet werden. Auch diese Gelder sind Eigentum des Verbandes. Die Zweigverwaltung ist für die zweckmäßige Verwendung der Gelder verantwortlich und hat darüber nach Vorschriften und Vordrucken des Geschäftsführenden Vorstandes Rechenschaft zu leisten.

Die ausführliche Rechnung (§ 146 u. f.) an den Geschäftsführenden Vorstand erfolgt für das Kalenderjahr in der Regel bis zum 15. Januar jeden Jahres, doch kann in besonderen Fällen vom Geschäftsführenden Vorstande jederzeit ein Bericht eingefordert werden.

#### § 10.

In der Monatshauptratssitzung wird über die wichtigen Angelegenheiten der Zweigverwaltung Beschluss gefasst.

Die Art der Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung bleibt der Zweigverwaltung (§ 136 u. f.) überlassen.

Die Hauptversammlungen finden regelmäßig einmal im Monat statt. Verlangt ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung, so hat der Vorstand das Verlangen zu erfüllen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Vorübergehend anwesende Verbandsmitglieder können an den Versammlungen der Zweigverwaltung, ohne Stimmrecht zu besitzen, teilnehmen.

§ 11.

Die Geschäfte der Zweigverwaltung werden im Auftrage der Hauptversammlung und nach Maßgabe der besonderen Anweisungen (Abschnitt IV) durch einen Vorstand erledigt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und den Obmannen der Zweiggruppen als Beisitzer. Zur Prüfung der Rechnungsführung sind außerdem zwei Kassenprüfer zu wählen.

Die Wahl des Vorstandes der Zweigverwaltung bedarf der Bestätigung durch den Geschäftsführenden Vorstand (Abschnitt III).

§ 12.

Der Vorstand der Zweigverwaltung nimmt die Mitgliederaumeldungen (§ 163) entgegen, weist sie und gibt sie an den Geschäftsführenden Vorstand weiter. Er sorgt für die ordnungsmäßige, pünktliche Einziehung der Beiträge, legt Rechnung über eingegangene und ausgegebene Gelder und verwaltet diese nach der Satzung und den Weisungen des Geschäftsführenden Vorstandes. Der Zweigverwaltungsvorstand entscheidet über Beitragsstunden, er prüft und begutachtet die Besuche um Darlehen und Unterstützungen vor der Weitergabe an den Geschäftsführenden Vorstand. Besuche um Stellenlosenunterstützung sind erst nach dem Verlassen der Stelle weiterzugeben. Der Zweigverwaltungsvorstand hat im gegebenen Falle die Vertretung von Mitgliedern vor dem Gewerbege richt zu übernehmen oder zu veranlassen, Auskünfte über Firmen im Bereich der Zweigverwaltung zu beschaffen, sowie überhaupt die Hauptgeschäftsstelle und die Bezirksverwaltung in der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 13.

Der Vorstand hat die Versammlungen der Zweigverwaltung vorzubereiten und die Beschlüsse auszuführen.

§ 14.

Eine besondere Aufgabe des Vorstandes ist es, für die Bildung von Betriebsgruppen zu sorgen, die Werbetätigkeit im Bereich der Zweigverwal-

tung zu fördern und sich über Haltung und Maßnahmen der staatlichen und kommunalen Organe, sowie privater Unternehmungen, soweit die Interessen der Verbandsmitglieder in Frage kommen, zu unterrichten.

§ 15.

Verübt läßt ein Vorstandsmitglied sein Amt, so hat der Geschäftsführende Vorstand das Recht, dieses Mitglied seines Amtes zu entziehen. Vorher wird den Mitgliedern der Zweigverwaltung Gelegenheit gegeben, zu der Beanstandung des Geschäftsführenden Vorstandes Stellung zu nehmen.

§ 16.

Mit Ausnahme der besonderen Fälle, die anderen Organen des Verbandes vorbehalten sind, vertreibt der Vorstand die Zweigverwaltung gegenüber den Mitgliedern, gegenüber der Verbandsleitung und nach außen. Die Vorstandsmitglieder können sich in der Ausführung gegenseitig vertreten.

§ 17.

Der Vorstand erledigt seine Geschäfte gemäß geschäftlich. In regelmäßigen Vorstandssitzungen, die jeder Mitgliederversammlung vorangehen sollen, werden die einzelnen Punkte der Tagesordnung vorberaten. Liegen wichtige Angelegenheiten vor, so verständigen sich die Vorstandsmitglieder zunächst unter sich über Stellungnahme und Erledigung. Niemals soll der Vorstand unvorbereitet in die Mitgliederversammlung kommen. Auch ist es selbstverständlich, daß alle Vorstandsmitglieder sich den Beschlüssen des Vorstandes unterwerfen.

Im besonderen soll der Vorstand darauf achten, daß in den Mitgliederversammlungen die allgemeinen Verbandsinteressen nicht hinter örtlichen oder persönlichen Interessen zurücktreten. Jedes Vorstandsmitglied soll stets bewußt sein, daß es nicht Organ eines Vereins mit örtlichen Interessen, sondern Organ der Berufsgewerbeorganisation ist. Daher sind immer wieder die gemeinsamen Interessen aller technischen Angestellten und Beamten heranzuföhren.

Der Vorstand ist für die Befolgung der Satzung in allen Punkten verantwortlich und er hat stets darauf Bedacht zu nehmen, die Mitglieder mit dem Inhalt und Geist der Satzung, sowie den Auflagen und dem Programm

des Verbandes vertraut zu machen. Er vertritt die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes den Mitgliedern gegenüber und sorgt dafür, daß Bestrebungen, die geeignet sind, die Verbandsdisziplin zu lockern oder das Ansehen des Verbandes zu schädigen, mit aller Schärfe entgegengetreten wird.

§ 18.

Die Vorstandsmitglieder sollen stets bemüht sein, im Einvernehmen miteinander ihre Aufgaben zu erfüllen. Nach außen und den Mitgliedern gegenüber ist ein einheitliches und geschlossenes Auftreten unerlässlich. Vom Verhalten der Vorstandsmitglieder hängt es ab, wie der Verband von den Mitgliedern und der Öffentlichkeit bewertet wird. Hierauf gründet sich zum großen Teil der Erfolg der gesamten Verbandsarbeit. Der Vorstand muß daher sein Amt sehr ernst auffassen und sorgfältig verwalten.

**Die Bezirksverwaltung (§ 30—36 der Satzung).**

§ 19.

Die örtlichen Verwaltungsstellen des Verbandes werden zu Bezirksverwaltungen, deren Grenzen der Gesamtvorstand festlegt, zusammengefaßt. Einer Bezirksverwaltung gehören alle innerhalb ihrer Grenzen liegenden Verwaltungsstellen und die einzelnen Mitglieder an.

§ 20.

Die Bezirksverwaltungen sind Werbeeinheiten des Verbandes. Damit ist ihre besondere Aufgabe, die Werbearbeit energisch zu betreiben, gekennzeichnet.

§ 21.

Die Geschäfte der Bezirksverwaltung werden durch einen Bezirksvorstand erledigt, der sich aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und den vier Obmännern der Bezirksgruppen als Beisitzer zusammensetzt. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur gegenseitigen Vertretung berechtigt.

Der Geschäftsstellenleiter gehört den Vorständen der seiner Geschäftsstelle zugewiesenen Bezirksverwaltungen als beratendes Mitglied an.

§ 22.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Werbearbeit im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstande

zu leiten. Er hat die Anweisungen und Anträge des Geschäftsführenden Vorstandes auszuführen. Der Vorstand beruft die Bezirkstage ein, bereitet sie vor und führt ihre Beschlüsse aus.

Er berichtet alljährlich schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand über seine Tätigkeit und die Verwendung der Gelder, sowie über alle den Verband berührenden Vorgänge innerhalb der Bezirksverwaltung. Außer diesen Jahresberichten kann der Geschäftsführende Vorstand besondere Berichte einfordern.

§ 23.

Zu jedem Jahre wird zur Beratung allgemeiner Verbands- und Bezirksangelegenheiten mindestens ein Bezirkstag abgehalten. Zu dem Jahre, in dem der Bandstag zusammentritt, ist möglichst unmittelbar nach dem Bandstage ein Bezirkstag einzuberufen. Über Zeit und Tagesordnung hat sich der Bezirksvorstand vorher mit dem Geschäftsführenden Vorstande zu verständigen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Tagung in der Deutschen Techniker-Zeitung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.

§ 24.

Der Bezirkstag setzt sich aus dem Bezirksvorstand und aus den Vertretern der örtlichen Verwaltungsstellen zusammen. Jede Zweigverwaltung wählt einen Vertreter zum Bezirkstag. Zählt eine Zweigverwaltung 100 Mitglieder, so kann sie zwei Vertreter, bei 150 Mitgliedern drei Vertreter usw. für jede 50 Mitglieder also einen Vertreter senden.

Die Verwaltungsabteilungen werden zur Vertretung auf dem Bezirkstage vom Bezirksvorstande zusammengefaßt, bis ihre Mitgliederzahl mindestens fünfzehn erreicht. Diese zusammengefaßten Verwaltungsabteilungen können gemeinschaftlich einen Vertreter zum Bezirkstage senden. Die Entsendung erfolgt abwechselnd nach der alphabetischen Reihenfolge der zusammengefaßten Orte.

Die Vertreter der Verwaltungsstellen sind in der Dezemberhauptversammlung auf zwei Jahre zu wählen.

Für jeden Vertreter ist ein Ersatzmann zu bestellen. Ist ein Vertreter verhindert, so tritt ein Ersatzmann ein. Stimmenübertragung ist unzulässig.

§ 25.

Anträge an den Bezirkstag stellen der Bezirksvorstand, die Verwaltungsstellen und die Bezirksausschüsse.

Anträge müssen drei Wochen vor dem Bezirkstage beim Bezirksvorstande und den einzelnen der Bezirksverwaltung angekündigt und den einzelnen Verwaltungsstellen von den Antragstellern eingereicht worden sein. Verpätet und erst auf dem Bezirkstage eingebrachte Anträge können nur verhandelt werden, wenn ein Drittel der auf dem Bezirkstage auftretenden Vertreter sie unterstützt.

§ 26.

Der Bezirkstag nimmt den Jahresbericht des Bezirksvorstandes, der einzelnen Verwaltungsstellen und der Stellenvermittlung zur Besprechung und Genehmigung entgegen. Er genehmigt den Vorauschlag der Bezirksverwaltung und stellt Richtlinien für die künftige Arbeit des Bezirksvorstandes auf, nach denen die gesamte Tätigkeit des Vorstandes, im besonderen die Werbetätigkeit, sich regeln soll. Die Vertreter im Gesamtvorstande und die Verbandstags-Abgeordneten berichten dem Bezirkstage über ihre Tätigkeit.

Zum Schluß wählt der Bezirkstag den Bezirksvorstand und damit den Sitz der Verwaltung, die Bezirksausschüsse, den Vertreter im Gesamtvorstande und die Abgeordneten zum Verbandstage. Die Bestätigung der Stellenvermittler folgt gleichfalls zum Bezirkstage.

§ 27.

In dringenden Fällen kann ein außerordentlicher Bezirkstag einberufen werden. Die Einberufung erfolgt entweder auf Beschuß des Bezirksvorstandes oder auf Antrag der Hälfte der Verwaltungsstellen, beides nach Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes.

§ 28.

Die sachlichen Kosten der Bezirkstage und die Fahrtkosten 3. Klasse sind von den Bezirksverwaltungen zu tragen. Die Tagegelder der Vertreter werden von den Zweigverwaltungen und anteilig nach der Mitgliederzahl von den Verwaltungsabteilungen getragen. Die Tagegelder betragen im Höchstfalle bis acht Mark bei Aufenthalt ohne Übernachten, bis zwölf Mark bei Aufenthalt mit Übernachten. Über die Verhandlungen der Bezirkstage sind ausführliche Berichte zu versetzen und der zuständigen Geschäftsstelle zu übermitteln. Je zwei Aussertigungen sind den der Geschäftsstelle angegliederten Bezirksverwaltungen und der Hauptgeschäftsstelle in Berlin zu übersenden. Außerdem ist in der Deutschen Techniker-Zeitung,

im Verkündigungsblatte und in den Tageszeitungen ein Auszug aus den Berichten zu veröffentlichen.

§ 29.

Die Bezirksverhandlungen sind für Verbandsmitglieder öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zeitweise ausgeschlossen werden. Verbandsmitgliedern, die keine Vertreter sind, kann ausnahmsweise das Wort erteilt werden.

§ 30.

Zur Besteitung der Werbe- und Verwaltungskosten erhält die Bezirksverwaltung bis zu  $7\frac{1}{2}\%$  der von ihren Mitgliedern eingegangenen Beiträge von der Hauptgeschäftsstelle überwiesen.

Geschäftsstellenverwaltung.

§ 31.

Die Geschäftsstellenverwaltung gehört zwar nicht zum allgemeinen Aufbau der Organisation, reicht sich aber organisch in den ganzen Aufbau des Verbandes ein und ist von so großer Wichtigkeit, daß sie an dieser Stelle eine besondere Besprechung finden muß.

Bei dem großen Umfang der Geschäfte in den Bezirksverwaltungen ist es nicht mehr möglich, alle Arbeiten des Verbandes ehrenamtlich zu erledigen. Zur Entwicklung der Bezirksverwaltungen und um die Werbetätigkeit durch erfahrene und berufsmäßig geschulte Beamte ausführen zu lassen, werden Geschäftsstellen eingerichtet.

§ 32.

Die Leitung der Geschäftsstelle liegt in den Händen eines besoldeten Verbandsbeamten, der vom Geschäftsführenden Vorstande ernannt wird. Der Geschäftsstellenleiter untersteht dem Verbandsdirektor.

§ 33.

Zur Verwaltungstätigkeit der Geschäftsstellen gehört:

1. Die Leitung der mit der Geschäftsstelle verbundenen Stellenvermittlung und Auskunftei;
2. die Führung der vorgeschriebenen Geschäftsbücher;
3. die Vornahme von Prüfungen der Zweigverwaltungskassen auf Anweisung des Geschäftsführenden Vorstandes;
4. die Schriftleitung des Verkündigungsblattes.

Für den Bereich einer Geschäftsstelle darf nur ein Verkündigungsblatt herausgegeben werden, welches dann

allen Mitgliedern im Bereich der Geschäftsstelle übermittelt wird.

§ 34.

Zu den Obliegenheiten des Geschäftsstellenleiters gehört ferner die Regelung der Werbetätigkeit innerhalb des Geschäftsstellbereiches.

Um ein Zusammenarbeiten der Geschäftsstelle mit der Bezirksverwaltung herzustellen, wird vor Eröffnung des Bezirkstages von dem Bezirksvorstand mit dem Geschäftsstellenleiter über die Richtlinien beraten, nach denen die Werbetätigkeit der Geschäftsstelle vor sich gehen soll; die Richtlinien werden nach dem Bezirkstage im Einverständnis mit dem Geschäftsführenden Vorstande endgültig festgelegt.

§ 35.

Die Kosten der Geschäftsstelle werden von der Verbands Hauptkasse getragen.

Kosten für Reisen des Geschäftsstellenleiters, die auf Veranlassung einer Bezirksverwaltung ausgeführt werden, sind aus der Bezirkskasse zu erstatten. Den Bezirksvorständen bleibt es überlassen, gegebenenfalls auch die Verwaltungsstellen zur Besteitung solcher Kosten mit heranzuziehen.

Alle Reisekostenrechnungen des Geschäftsstellenleiters sind vom Bezirksvorstande am Ort der Geschäftsstelle zu bezeichnen.

Der Haushaltplan wird jährlich vom Geschäftsführenden Vorstande festgesetzt.

§ 36.

Der Geschäftsstellenleiter reicht über die bewilligten Verwaltungsspesen vierteljährlich mit der Verbands Hauptkasse ab. Er berichtet monatlich über seine Tätigkeit und die Entwicklung des Verbandslebens innerhalb der Geschäftsstelle an den Verbandsdirektor. Den Bezirksverwaltungen, die der Geschäftsstelle angeschlossen sind, berichtet der Geschäftsstellenleiter auf dem im Frühjahr jeden Jahres stattfindenden Bezirkstage.

**Der Geschäftsführende Vorstand (§ 37 u. 38 der Satzung).**

§ 37.

Die Leitung und die einheitliche, zentrale Verwaltung des Verbandes erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand. Der Geschäftsführende Vorstand ist die Körperschaft, die den Verband

nach innen und außen vertritt. Er hat alle Verbandsangelegenheiten zu besorgen, soweit sie nicht dem Gesamtvorstand und dem Verbandstag vorbehalten sind.

§ 38.

Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich einschließlich des Verbandsvorsitzenden aus acht ehrenamtlichen Mitgliedern und dem beoldeten Verbandsdirektor zusammen.

Von den acht ehrenamtlichen Mitgliedern gehören je zwei einer der vier Berufsgruppen an.

Die ehrenamtlichen Mitglieder verteilen unter sich die Geschäfte nach den bestehenden Abteilungen der Hauptgeschäftsstelle.

§ 39.

Der Geschäftsführende Vorstand tritt in der Regel jede Woche einmal zu einer Sitzung zusammen, um über die wichtigeren laufenden Angelegenheiten zu beschließen. Durch den Geschäftsführenden Vorstand werden nur jene Angelegenheiten behandelt, die der Verbandsdirektor im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden dem Geschäftsführenden Vorstande zur Beratung übergibt. Die übrigen Geschäfte werden vom Verbandsdirektor mit den an den Abteilungen der Hauptgeschäftsstelle mitwirkenden ehrenamtlichen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes erledigt. Der Verbandsdirektor ist ermächtigt, in dringenden Fällen in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden sofort zu handeln. Das ist notwendig, weil der Geschäftsführende Vorstand nicht zu jeder Zeit zu einer Sitzung zusammen treten kann.

§ 40.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und die Beamten erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen und bei gelegentlich erforderlich werdenden Reisen Anreisehonorar und Vergütung der Fahrtkosten nach den vom Gesamtvorstande festgelegten Sätzen.

§ 41.

Der Geschäftsführende Vorstand sorgt für die Verbreitung und Festigung des Verbandsgedankens. Er überwacht die Befolgung der Verbands Satzung und die Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und Verbandstages.

§ 42.

Der Geschäftsführende Vorstand genehmigt die Auszahlung von Unterstützung, bewilligt Rechtschutz und besondere Ausgaben für Werbetätigkeit.

Die Ergebnisse der Wahlen für die Vorstände der Zweigverwaltungen unterstehen dem Einpruchsrecht des Geschäftsführenden Vorstandes.

§ 43.

Der Geschäftsführende Vorstand beruft den ordentlichen und außerordentlichen Verbandstag unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein.

§ 44.

Der Geschäftsführende Vorstand ist dem Gesamtvorstande für seine Tätigkeit verantwortlich. Deshalb hat der Geschäftsführende Vorstand dem Gesamtvorstande fortlaufend Bericht über alle Verbandsangelegenheiten zu erstatten und ihm über seine gesamte Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

Wird dem Geschäftsführenden Vorstande vom Gesamtvorstande ein Misstrauensvotum erteilt, so tritt der Geschäftsführende Vorstand unbeschadet einer möglichen Wiederwahl einzelner Mitglieder geschlossen von seinem Amt zurück.

§ 45.

Der Verbandsdirektor ist dem Geschäftsführenden Vorstande für die Erledigung der Verbandsgeschäfte verantwortlich. Sein Aufgabenkreis und seine Tätigkeit wird nach einer besonderen Geschäftsordnung geregelt.

§ 46.

Der Erfolg der Verbandsarbeit verlangt es, daß die Organe und Mitglieder den Anordnungen und Beschlüssen des Geschäftsführenden Vorstandes unter allen Umständen Folge leisten. Das muß selbst dann geschehen, wenn gegenteilige Beschlüsse von Verwaltungsstellen oder Bezirksverwaltungen vorliegen, weil sonst die ganze Verbandsarbeit lahmgelegt werden könnte. Entgegengesetzte Beschlüsse oder Beschwerden an den Gesamtvorstand haben keine ausschließende Wirkung.

Die Bekanntmachungen des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgen in der Deutschen Techniker-Zeitung. So veröffentlichte Beschlüsse oder Anweisungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Gesamtvorstand (§ 43–45 der Satzung).

§ 47.

Der Gesamtvorstand ist das Haushaltssorgan und die erste Berufungsstelle des Verbandes. Er stellt Richtlinien für die Leitung des Verbandes fest und überwacht die Tätigkeit und die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes. Zu den Verbandstagsbeschlüssen gibt er nähere Anweisung und beobachtet die richtige Durchführung dieser Beschlüsse.

Der Gesamtvorstand hat eine zweijährige Amts dauer.

§ 48.

Der Gesamtvorstand wird von den Vertretern der Bezirksverwaltungen und den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes gebildet. Letztere haben nur beratende Stimme. Von jeder Bezirksverwaltung wird ein Vertreter in den Gesamtvorstand und für jeden Vertreter ein Ersatzmann gewählt. Der Ersatzmann tritt nur dann an die Stelle seines Vorgängers, wenn dessen Mandat erledigt ist. Er gilt nicht als Stellvertreter.

§ 49.

Tritt der Verbandsvorsitzende vor Ablauf seiner Amtsperiode von seinem Posten zurück, so wählt der Gesamtvorstand aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes einen Nachfolger.

Der Gesamtvorstand stellt die leitenden Beamten an. Die Beiratung bleibt dem Verbandstage vorbehalten.

§ 50.

Dem Gesamtvorstand untersteht die Geschäftsführung und Kassenführung des Verbandes. Er genehmigt den halbjährlichen Rechenjahrtsbericht, sowie den Kosten voranschlag des Geschäftsführenden Vorstandes und spreicht die Entlastung aus.

§ 51.

Innerhalb eines Geschäftsjahres kann der Gesamtvorstand, wenn es die Lage des Verbandes erfordert, den ordentlichen Monatsbeitrag bis zu 50% auf die Dauer von drei Monaten erhöhen. Diese Maßnahme kann durch schriftliche Abstimmung durchgeführt werden. Über andere außerordentliche Maßnahmen kann der Gesamtvorstand gleichfalls beschließen. Er entscheidet über die Abgrenzung

der Bezirksverwaltungen und über die Einrichtung von Geschäftsstellen.

§ 52.

Der Gesamtvorstand vertragt einen bereits beschlossenen Verbandstag, wenn die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung geföret ist. Seine Amtsdauer und die des Geschäftsführenden Vorstandes läuft in diesem Falle bis zum nächsten Verbandstag.

§ 53.

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden im Jahre mindestens einmal nach Möglichkeit in Berlin statt. Auf Verlangen von einem Drittel des Gesamtvorstandes muß eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Die Einladung zu ordentlichen Sitzungen des Gesamtvorstandes muß spätestens vier Wochen vorher, die zu außerordentlichen Sitzungen spätestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben werden. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der vom Geschäftsführenden Vorstande aufgestellten Tagesordnung durch den Verbandsvorstande.

Bei außerordentlichen Sitzungen sind die Namen derjenigen Mitglieder, die die Sitzung beantragt haben, mit der Einberufung zu nennen.

§ 54.

Der Verbandsvorsthende oder sein Stellvertreter eröffnet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Zur Leitung der Verhandlungen, die unter sittgemäßer Anwendung der Geschäftsordnung für den Verbandstag erfolgen, wird eine besondere Geschäftsleitung gewählt. Sie besteht aus einem Verhandlungsleiter, einem Stellvertreter und zwei Schriftführern. Der Verbandsvorsthende, der Direktor und zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben ihren Sitz am Tische des Verhandlungsleiters.

Soweit Platz vorhanden ist, können Verbandsmitglieder auf Empfehlung der Gesamtvorstandsmitglieder ihres Bezirkes als Zuhörer zugelassen werden; doch steht es dem Gesamtvorstande zu, die Zuhörer oder sonstige Teilnehmer von der Sitzung zeitweise oder ganz auszuschließen.

§ 55.

Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmentgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei schriftlicher Abstimmung gilt ein Beschluß, wenn die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder stimmt hat.

Das Ergebnis der Abstimmung ist dem Gesamtvorstand mit Angabe der Namen bekannt zu geben.

§ 56.

Die Verhandlungen des Gesamtvorstandes werden vom Geschäftsführenden Vorstande in der Deutschen Techniker-Zeitung auszugsweise veröffentlicht. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes haben, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, vom Tage der Veröffentlichung ab für alle Verbandsmitglieder bindende Kraft.

Die Kosten der Sitzungen des Gesamtvorstandes trägt die Verbandskasse. Über Fahrkosten und Tagegelder beschließt der Verbandstag.

Der Verbandstag (§ 16–50 der Satzung).

§ 57.

Der Verbandstag ist die geleggebende Mörverschaft und die letzte Berufungsstelle des Verbandes.

§ 58.

Der Verbandstag nimmt den Jahres- und Weichen-schaftsbericht des Gesamtvorstandes entgegen. Er genehmigt die Kostenvorauszahlage,erteilt dem Gesamtvorstand Entlastung und wählt den Geschäftsführenden Vorstand. Beschlüsse über Abänderung der Satzung kann nur der Verbandstag fassen.

§ 59.

Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre statt. Er setzt sich aus den Abgeordneten der Bezirksverwaltungen und dem Gesamtvorstand zusammen.

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Verbandes. Sie sind auf Anträge und Weisungen nicht gebunden.

Auf dem Verbandstage sind nur die Abgeordneten stimmberechtigt. Jeder Abgeordnete hat nur eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.

Die Bezirksverwaltungen entsenden auf je 200 ihrer gesamten Mitgliederzahl je einen Abgeordneten. (Vergleiche III, Wahlen des Bezirkstages.) Ein zweiter Abgeordneter kann entsandt werden, wenn die verbleibende Restzahl der Mitglieder 100 übersteigt. Die Zahl der Verbandstagsabgeordneten wird vom Geschäftsführenden Vor-

stände für jede Bezirksverwaltung unter Zugrundelegung des Mitgliederbestandes vom 31. Dezember des vorliegenden Jahres bestimmt.

Die Vollmachten der Abgeordneten sind spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstage an die Hauptgeschäftsstelle zur Vorprüfung und Zusammenstellung einzureichen.

Bis zum Verbandstage müssen alle Verwaltungsstellen die fälligen Abrechnungen und Berichte erledigt haben. Andernfalls kann der Verbandstag der betreffenden Bezirksverwaltung das Stimmrecht, auch das Vertretungsrecht teilweise oder ganz entziehen.

Die Verbandskasse zahlt für die Abgeordneten die Fahrkosten III. Klasse. Die Tagegelder (fünfzehn Mark) zahlt die Bezirkskasse.

#### § 60.

Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden vom Gesamtvorstande, vom Geschäftsführenden Vorstande, von den Bezirksvorständen, von den Gruppenstagen und von den Verwaltungsstellen, diese letzten durch den Bezirksvorstand. Die Anträge müssen mindestens 10 Wochen vor dem Zusammentritt des Verbandstages eingereicht sein. Die veröffentlichten Anträge müssen in den Hauptversammlungen der Zweigverwaltungen und auf den Bezirkstagen durchberaten werden.

Bevor die Anträge auf die Tagesordnung kommen, werden sie vom Gesamtvorstande durchgesehen.

#### § 61.

Der ordentliche Verbandstag tritt frühestens acht Wochen, der außerordentliche Verbandstag spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe in der Deutschen Techniker-Zeitung zusammen.

#### § 62.

Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abgeordneten beschlussfähig. Bei Sitzungsänderungen sind zwei Drittel der Mehrheit notwendig. Neben die Form der Abstimmung auf dem Verbandstage entscheidet mit Ausnahme der Wahlen, die durch Stimmzettel vorgenommen werden müssen, das Ermeessen des Verbandstages. Wird Stimmenauszählung (namenliche Abstimmung) beantragt, so erfolgt die Auszählung nach Bezirksverwaltungen.

Die Verhandlungen des Verbandstages sind öffentlich, jedoch kann die Offentlichkeit zeitweise ausgeschlossen werden.

#### § 63.

Der Verbandstag bestimmt den Zeit der nächsten ordentlichen Verbandstages.

## II. Die Gliederung nach Berufsgruppen.

### Allgemeine Grundsätze.

#### § 64.

Zur Unterstützung der leitenden Organe des Verbandes sind beratende Mitarbeiter entsprechend dem Aufbau der Organisation errichtet worden, deren Einrichtung sich aus der Mannigfaltigkeit des technischen Berufes ergibt. Diese beratenden Organe sollen die besonderen Berufsinteressen einzelner Gruppen wahrnehmen. Zu diesem Zwecke wird eine Gliederung der Verbandsmitglieder nach vier Berufsgruppen vorgenommen.

Gruppe A Techniker im Baugewerbe Hoch- und Tiefbau-, Vermessungs-, Steinmetz-, Eisenbeton-, Meliorationstechniker u. w.;

Gruppe B Techniker in der Industrie (Maschinen-, Eisenhochbau-, Schiffsbau-, Hütten-, Elektrotechniker, Chemiker u. w.);

" C technische Beamte im Staats- und Reichsdienst, einschl. der auf Privatdienstvertrag Angestellten;

" D technische Beamte im Gemeindedienst, einschließlich der auf Privatdienstvertrag Angestellten.

Jedes Mitglied gehört nach seiner beruflichen Stellung und Tätigkeit einer dieser Gruppen an. Im Zweifel kann das Mitglied seine Gruppe selbst wählen.

#### § 65.

Die Aufgaben der besonderen Organe dieser Berufsgruppen bestehen in der Beratung von Angelegenheiten, die die Gesamtheit der Verbandsmitglieder nicht unmittelbar interessiert, sondern nur die Angehörigen der betreffenden Berufsgruppen. Das muß jedoch innerlich unter steter Beachtung des gemeinsamen Ziels des Verbandes geschehen. Die Berufsgruppen berichten über ihre Tätigkeit an die allgemeinen Organe des Verbandes. Sie haben ferner auch die ihnen von diesen Organen in besonderen Fällen erteilten Aufträge durchzuführen.

### Zweiggruppen.

#### § 66.

Sind in einer Zweigverwaltung mindestens drei Mitglieder einer der vier Gruppen A, B, C, D vorhanden, die eine besondere Vertretung wünschen, so wird auf ihren Antrag, an den Vorstand der Zweigverwaltung gerichtet, eine Gruppe zur Würde der besonderen Interessen dieser Mitglieder gebildet. Diese Zweiggruppe besteht dann ohne weiteres aus allen in der Zweigverwaltung wohnenden Angehörigen der betreffenden Berufsgruppe. Außerdem werden die Mitglieder der Verwaltungsbeteiligungen den Zweiggruppen der nächstliegenden Zweigverwaltung angeschlossen, d. h. die Zweiggruppe schließt diese Mitglieder in den Kreis ihrer Tätigkeit ein und vertritt ihre Interessen.

#### § 67.

Die Leitung der Zweiggruppe liegt in den Händen eines aus ihrem Mitgliederkreise gewählten Ausschusses (III), der aus einem Obmann und nach Bedarf aus mehreren Mitgliedern besteht.

#### § 68.

Der Obmann jeder Zweiggruppe gehört dem Vorstand der Zweigverwaltung als Beisitzer an.

#### § 69.

Die Tätigkeit des Ausschusses besteht:

1. in der Entgegennahme von Anregungen der Zweiggruppenmitglieder;
2. in der selbständigen Wahrnehmung der besonderen Interessen der Zweiggruppe durch Bericht oder Antrag an den Vorstand der Zweigverwaltung oder an den Ausschuss der Bezirksverwaltung.

#### § 70.

Verhandlungen der Zweiggruppe werden durch den Obmann einberufen und von ihm geleitet. Der Vorstand der Zweigverwaltung und die Mitglieder des Ausschusses der Bezirksverwaltung, sowie die Mitglieder des Hauptausschusses der betreffenden Gruppe haben das Recht, mit beratender Stimme an diesen Versammlungen teilzunehmen.

#### § 71.

Den Beschlüssen der Zweiggruppe muss die Hauptversammlung der Zweigverwaltung ihre Zustimmung erteilen. Das aussführende Organ ist der Vorstand der Zweigverwaltung.

#### § 72.

Wenn die Zweiggruppe Ausgaben zu machen hat, so muss sie sich von der Zweigverwaltung die Kosten im voraus bewilligen lassen. Über diese Ausgaben ist mit der Zweigverwaltung abzurechnen.

### Betriebsgruppen.

#### § 73.

Unabhängig von der Gliederung nach Berufsgruppen wird überall, wo drei oder mehr Verbandsmitglieder in einem Betrieb, Bureau, auf einer Baustelle oder in einer Unternehmung tätig sind, eine sogenannte Betriebsgruppe gegründet.

#### § 74.

Über die Betriebsgruppen ist in der Satzung nichts enthalten. Trotzdem ist es wichtig, an dieser Stelle einiges über sie zu sagen, denn sie sind bei richtiger Handhabung ein wesentlicher Bestandteil des Verbandes.

#### § 75.

Verhältnismäßig selten ist nur ein einziger Techniker in einer größeren Unternehmung oder bei einer Behörde beschäftigt, häufiger mehrere. Die Folge ist, dass die Bedingungen des Dienstvertrages und die Arbeitsverhältnisse gemeinsame Angelegenheit der betreffenden Verbandsmitglieder sind. Diese Interessen innerhalb des Betriebes vertritt die zu errichtende Betriebsgruppe. Im Mittelpunkte der Betriebsgruppe steht der Vertrauensmann, welcher aus dem Kreise der im Betrieb beschäftigten Mitglieder gewählt wird (IV).

#### § 76.

Die Aufgaben des Vertrauensmannes sind manifester Natur. In erster Linie soll er darauf bedacht sein, die Solidarität unter den Verbandsmitgliedern zu pflegen und ihre gemeinschaftlichen Interessen zu vertreten. Er wird sein Augenmerk namentlich darauf zu richten haben, dass die bestehenden Arbeitsbedingungen zumindesten eingehalten und nach Möglichkeit Verbesserungen erzielt werden.

#### § 77.

Den Mitgliedern gegenüber hat der Vertrauensmann der Berufsgruppe darauf zu achten, dass sie in ihrem Verhalten gegen den Arbeitgeber stets das Interesse des Verbandes wahren. Zu diesem Zwecke sind die Mitglieder

mit dem Programm der Zahlung des Verbandes vertraut zu machen.

Bei der Zusammenfassung der Mitglieder eines Betriebes ist alles zu vermeiden, was den Mitgliedern Nachteile bringen könnte. Zum Gegenteil sollen sich die Verbandsmitglieder in der Erfüllung ihrer Pflicht den Unternehmern gegenüber vor anderen vorteilhaft auszeichnen. Darüber zu wachen, liegt dem Vertrauensmann gleichfalls ob.

§ 78.

Für das Amt des Vertrauensmanns sollen naturgemäß nur solche Mitglieder ausgewählt werden, die eine gute Kenntnis der Einrichtungen und der Politik des Verbandes besitzen. Wichtigste Bedingung ist, daß sie das volle Vertrauen ihrer Kollegen besitzen.

§ 79.

Der Vertrauensmann ist Hilfsorgan der Zweigverwaltung. Er hat den Anordnungen des Vorstandes der Zweigverwaltung zu folgen. Der Vertrauensmann wird im besonderen bei der Einfassung der Mitgliederbeiträge seiner Betriebsgruppe behilflich sein. Er soll die Mitglieder anhalten, daß sie ihren Verpflichtungen gegen Zweigverwaltung und Verband pünktlich nachkommen, auch zum Besuch der Versammlungen der Zweigverwaltung einzutreten.

§ 80.

In außerordentlichen Fällen, wenn es das Interesse der Mitglieder erfordert, muß der Vertrauensmann eine Versammlung der Betriebsgruppe einzuberufen. Es wird sich in der Regel wohl darum handeln, daß eine Aussprache über mögliche Verhältnisse innerhalb der Unternehmung herbeigesetzt wird. Wenn die Meinungen geklärt sind, tritt die Betriebsgruppe im Einverständnis mit dem Obmann der Betriebsgruppe mit ihren Anträgen an den Vorstand der Zweigverwaltung heran. Die Hauptversammlung der Zweigverwaltung beschließt über die Anträge und läßt sie ausführen. Für die Werbung neuer Mitglieder können solche Betriebsversammlungen gute Dienste tun.

§ 81.

Die Einberufung der Betriebsversammlungen erfolgt am zweckmäßigsten unmittelbar nach Beendigung der Arbeitszeit, weil dann auch den entfernt wohnenden Mitgliedern Gelegenheit gegeben ist, an den

Versammlungen teilzunehmen. Zu den Versammlungen muß nach Möglichkeit der Vorstand der Zweigverwaltung hinzugezogen werden.

Bezirksgruppen.

§ 82.

Die Angehörigen der vier Gruppen innerhalb der Bezirksverwaltung, die Bezirksgruppen, finden ihre Vertretung in den Ausschüssen der Bezirksverwaltung.

Es sind entsprechend der Zahl der Berufsgruppen vier Ausschüsse zu bilden.

Jeder Ausschuss setzt sich aus dem Obmann, der zugleich Vorsitzender des Bezirksvorstandes ist, und mehreren Mitgliedern zusammen. Ihre Wahl erfolgt auf dem Bezirftag.

§ 83.

Die Aufgaben dieser Ausschüsse bestehen

1. in der Beschlusssetzung über die aus den Ausschüssen der Zweigverwaltung kommenden Anträge und in ihrer Überleitung an den Bezirksvorstand oder an die Hauptausschüsse;
2. in der Unterstützung des Bezirksvorstandes und der Geschäftsstelle bei der Werbetätigkeit;
3. in der Beratung von Angelegenheiten, die die gemeinsamen Interessen der Bezirksgruppenmitglieder berühren.

§ 84.

Die Ausschüsse der Bezirksverwaltung berichten dem betreffenden Hauptausschuß jährlich über ihre Tätigkeit. Zu Beginn des Jahres ist ein Arbeitsplan aufzustellen und dem Hauptausschuß zur Genehmigung einzurichten.

§ 85.

Die Meister dieser Ausschüsse sind Ehrenämter bei einer zweijährigen Amtsperiode.

Sitzungen finden nach Bedarf statt und werden im Einverständnis mit dem Bezirksvorstande durch den Obmann einberufen und geleitet. Für die vom Hauptausschuß veranlaßten Zusammenkünfte trägt dieser die Kosten.

## Hauptausschüsse und Gruppentag.

§ 86.

Die Angehörigen der vier Berufsgruppen innerhalb des Verbandes, die Gruppen A, B, C, D, haben ihre Vertretung in den vier Hauptausschüssen und in den Gruppentagen.

### Die Hauptausschüsse.

§ 87.

Jeder Hauptausschuss besteht aus den beiden der Gruppe angehörenden Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes und drei von dem Gruppentage gewählten Vertretern der Gruppe.

§ 88.

Der Hauptausschuss ist beratendes Organ des Geschäftsführenden Vorstandes. Er hat im besonderen die Aufgabe:

1. Dem Geschäftsführenden Vorstande in Berufangelegenheiten der Gruppe Rat und Auskunft zu erteilen und im Einvernehmen mit ihm statistische Erhebungen und Eingaben vorzubereiten;

2. das von den übrigen Organen der Berufsgliederung zusammengebrachte Material zu bearbeiten und in Form von begründeten Anträgen dem Geschäftsführenden Vorstande zu unterbreiten;

3. dem Gruppentag und dem Geschäftsführenden Vorstande Rechnung zu legen, seine Ausgaben zu veranschlagen und Bericht zu erstatten;

4. den Gruppentag zu leiten und dem Verbandstage zu berichten.

Sollten einzelne Hauptausschusmitglieder nicht zugleich Abgeordnete seien, so nehmen sie mit beratender Stimme am Verbandstage teil.

Der Hauptausschuss nimmt die Sonderinteressen der Gruppe unter Beachtung von Zweck und Ziel des Verbandes wahr, soweit sie die Gruppe in höherem Maße als die Allgemeinheit des Standes berühren. Dem Geschäftsführenden Vorstande gibt der Hauptausschuss für etwa erforderliche besondere Werbetätigkeit innerhalb der Berufsgruppe geeignete Anregungen.

§ 89.

Die Hauptausschüsse sind berechtigt, zur Erledigung von besonderen Angelegenheiten Unterausschüsse bis

zu fünf Mitgliedern durch Zuwahl zu bilden. Diese Unter- ausschüsse lösen sich nach Erledigung ihrer besonderen Aufgaben jedesmal wieder auf.

§ 90.

Die Sitzungen der Hauptausschüsse werden im Einverständnis mit dem Geschäftsführenden Vorstande vom Obmann einberufen und geleitet. Der Hauptausschuss muß zusammentreten, wenn drei Hauptausschusmitglieder die Einberufung verlangen.

Der Verbandsvorsteende und der Verbandsdirektor haben bei den Sitzungen beratende Stimme. Die Beschlüsse werden in einfacher Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Werden die Ergebnisse der Verhandlungen nicht im Sinne des Hauptausschusses erledigt oder erhebt der Geschäftsführende Vorstand Bedenken gegen die Ausführung, so ist für beide Teile die Berufung an den Gesamtvorstand möglich. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.

§ 91.

Alle Zuschriften für die Hauptausschüsse sind an die Hauptgeschäftsstelle zu richten, die sie dem betreffenden Hauptausschuss nach Kenntnisnahme durch den Geschäftsführenden Vorstand zustellt.

§ 92.

Die Menter der Hauptausschüsse sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Tagegelder und Reisekosten zu den für die Mitglieder des Gesamtvorstandes geltenden Sätzen.

### Der Gruppentag.

§ 93.

Zu Verbindung mit dem Verbandstag findet an gleichen Orte eine Sonderzählung für jede der vier Berufsgruppen, der Gruppentag, statt. Der Gruppentag besteht aus den derjenigen Berufsgruppe angehörenden Verbandtagsabgeordneten und den Mitgliedern des Hauptausschusses, die jedoch nur beratende Stimme haben. Für die Verhandlungen gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Verbandstages.

§ 94.

Die Einberufung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand gleichzeitig mit der Einberufung des Verbandstages.

§ 95.

Der Gruppenstag hat folgende Aufgaben:

1. er prüft und genehmigt den Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des Hauptausschusses;
2. er stellt den Arbeitsplan und Kostenvorschlag seiner Gruppe für die beiden folgenden Geschäftsjahre auf;
3. er beschließt über die Anträge der Gruppe an den Verbandstag und ernennt Berichterstatter für die Vollsitzungen des Verbandstages;
4. er wählt drei Vertreter seiner Gruppe zum Hauptausschuss.

Der Gruppenstag hat das Vorschlagsrecht für die Mitglieder zum Geschäftsführenden Vorstande.

§ 96.

Die Mitglieder des Gruppenstages erhalten außer den ihnen als Verbandstagsabgeordneten zustehenden Bezügen keine besonderen Vergütungen.

### III. Die Wahlen.

#### Allgemeine Grundsätze.

##### Über die Person der ehrenamtlich tätigen Mitglieder.

§ 97.

Die Auswahl der Verbandsmitglieder, die ehrenamtlich tätig sein sollen, muß mit Sorgfalt erfolgen. Es sollen nur solche Kandidaten vorgeschlagen werden, welche die Verbandsorganisation kennen und vor allen Dingen die sozialpolitischen Forderungen des Verbandes energetisch zu vertreten gewillt sind. Die zum Vorschlag kommenden müssen fleißige, zuverlässige und allgemein befähigte Mitglieder sein.

Es ist zweckmäßig, auch jüngere Verbandsmitglieder in die Ehrenämter zu berufen. Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit allein sind maßgebend.

§ 98.

Bei der Besetzung der Ehrenämter, vor allem bei der Wahl der Vorsitzenden, ist zu berücksichtigen, daß einige Befähigung zum öffentlichen Reden für die Ausübung des Amtes notwendig ist. Eine Ungeübttheit im Reden sollte aber kein Grund für die Ablehnung des Vorgeschlagenen sein, denn nach einiger Übung kann jeder hinreichende Sicherheit im Reden erlangen.

§ 99.

Nicht unwidrig ist es, daß die zu wählenden Mitglieder bereits eine Zeitlang am Orte gewohnt haben, mit den örtlichen Verhältnissen eingearbeitet vertraut sind und die Aussicht besitzen, in die Dauer ihrer Amtsperiode an dem betreffenden Ort wohnen zu bleiben. Ein Wechsel in den einzelnen Amtsräumen, besonders in der Leitung der Zweigverwaltung, muß möglichst vermieden werden.

§ 100.

Der Erfolg der einzelnen Verbandsorgane hängt fast immer von der Arbeitsbereitschaft einzelner ab. Trotzdem soll man bedenken, daß es nicht gut ist, wenn alle Arbeit nur von wenigen geleistet wird. Indem man die im Ehrenamt zu erledigenden Arbeiten auch Mitgliedern außerhalb des Vorstandskreises überträgt, erzielt man Auwärtter für die Ehrenämter.

#### Über das Wahlrecht.

§ 101.

Der Verband ist eine Zusammensetzung von einzelnen Mitgliedern. Jedes Mitglied hat gleiche Rechte und gleiche Pflichten. Das Wahlrecht für die Verbandsämter ist geheim. Deshalb werden alle Wahlen durch Stimmzettel vorgenommen. Das Wahlrecht ist gleich, das heißt, jeder hat nur eine Stimme. Es ist allgemein, weil jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt ist. Schülermitglieder und fördernde Mitglieder sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

#### Allgemeine Wahlregeln.

§ 102.

Die Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn sie durch die Tagesordnung bekanntgegeben worden sind. Nichtanwesende können gewählt werden, wenn sie sich vor der Wahl schriftlich zur Annahme bereit erklären und die anwesenden Wähler mit der Wahl eines Nichtanwesenden einverstanden sind. Stimmbewilligung Abwesender ist nicht statthaft. Ausscheidende können wiedergewählt werden.

#### Der Wahlvorgang.

§ 103.

Für die Wahlhandlung wird durch Buro ein Wahlleiter gewählt, dem nach Bedarf ein oder mehrere Wahlprüfer und Helfer beigegeben werden.

§ 104.

Vor Beginn der Wahl führt der Wahlleiter, wenn nicht anderes bestimmt ist, namentliche Vorschläge durch Ratsur auf der Versammlung machen. Die vorgeschlagenen Namen werden in einer Liste zusammengestellt.

Die Liste wird geschlossen, wenn keine Nennungen mehr erfolgen. Der Wahlleiter hat die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie bereit sind, im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen. Hier nach ist die endgültige Vorschlagsliste bekanntzugeben.

§ 105.

Vor der Verteilung der Stimmzettel sind die Wahlberechtigten festzustellen. Vor Beginn des Wahlganges ruft der Wahlleiter nochmals die Namen der Vorgeschlagenen und gibt bekannt, wie viel Namen der Stimmzettel enthalten darf.

Die Wahlhelfer sammeln hier nach die Stimmzettel unter Beobachtung der Geheimhaltung der Wahl ein.

§ 106.

Der Wahlgang wird vom Wahlleiter für geschlossen erklärt, nachdem er zuvor angefragt hat, ob alle Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Die eingefärmelten Zettel werden vom Wahlleiter den Wahlhelfern zur Prüfung und Auszählung übergeben.

§ 107.

Das Ergebnis der Auszählung wird von den Wahlhelfern schriftlich festgelegt, unterschrieben und vom Wahlleiter verkündet.

§ 108.

Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Kandidaten diese Mehrheit auf sich vereinigt, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten vorgenommen, die die höchsten Stimmenzahlen erreichten.

Für die Stichwahl finden dieselben Vorschriften Anwendung.

Bei Stimmenungleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 109.

Werden in gemeinsamem Wahlgange mehrere zugleich gewählt, so dürfen auf dem Stimmzettel nicht

mehr Namen stehen, als Wenter bestellt werden sollen. Wer die meisten Stimmen erhalten hat, gilt als gewählt.

§ 110.

Nach erfolgter Wahl sind Namen und Adressen der Gewählten unverzüglich dem Geschäftsführenden Vorstande einzufinden, sofern nichts anderes bestimmt ist. Wenn innerhalb vierzehn Tagen nach Einwendung der Namen keine Beanstandung durch den Geschäftsführenden Vorstand erfolgt, so gilt die Wahl als bestätigt.

§ 111.

Die Geschäfte werden von dem bisherigen Inhaber der Wenter fortgeführt, bis die Eintrittsfrist verstrichen ist. Hier nach sind die Geschäfte unverzüglich an die Neugewählten zu übergeben. Bei der Übernahme haben die früheren Inhaber alles in ihren Besitz befindliche Verbandsmaterial, Briefe, Akten, Bücher und anderes an die Amtsverfolger abzugeben und über die abgelieferten Gegenstände ein Verzeichnis mit Namensunterchrift zu übergeben.

§ 112.

Scheidet vor Ablauf der Amtsperiode der Inhaber eines Amtes aus, so ist bei der nächsten Gelegenheit eine Erstwahl vorzunehmen, für die die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Wahl gelten. Die Amtszeit des Gewählten läuft in diesem Falle bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl.

**Die Wahlen der einzelnen Körperschaften.  
In der Zweigverwaltung.**

§ 113.

Die Wahlen der Zweigverwaltung werden in der **Jahreshauptversammlung**, die in der ersten Dezemberwoche stattfinden soll, vorgenommen. Auf sie finden die Vorschriften für den allgemeinen Wahlvorgang entsprechende Anwendung. Die Amtsperiode der Gewählten dauert in der Regel bis zur Jahreshauptversammlung im nächsten Jahre. Für ein Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten Monatsversammlung Erstwahl zu wählen.

**Erstwahl.**

§ 114.

Besitzer, Schriftführer und Kassierer der Zweigverwaltung werden in einem besonderen

Wahlgange gewählt. Alle anwesenden Mitglieder der Zweigverwaltung haben Vorschlagsrecht.

§ 115.

Zwei Zweiggruppen gebildet sind, wählen die Mitglieder jeder Gruppe aus ihrer Mitte einen Obmann. Die Obmänner werden in der Fahreßhauptversammlung oder in einer vorhergehenden Gruppenversammlung gewählt. Sie gehören dem Vorstand der Zweigverwaltung als Beisitzer an.

§ 116.

Als Kassenprüfer werden zwei Mitglieder in gemeinsamem Wahlgange gewählt.

§ 117.

Ist das Bedürfnis vorhanden, für besondere Zwecke den Vorstand zu unterstützen, so können hierzu vom Vorstande Ausschüsse ernannt werden.

§ 118.

Die Fahreßhauptversammlung wählt in besonderem Wahlgange ihre Vertreter für den Bezirkstag (vgl. § 24). Für die Berechnung der Mitgliederzahl ist der Mitgliederbestand vom 1. Dezember des laufenden Jahres maßgebend. Die gewählten Vertreter bedürfen der Bestätigung durch den Geschäftsführenden Vorstand nicht. Sie werden für eine zweijährige Amtsauer gewählt.

§ 119.

Die Vertreter für den Bezirkstag haben eine Vollmacht der Verwaltungsstelle vorzulegen, die sie vertreten. Die Vollmacht muss die Mitgliederzahl des vertretenen Organs, sowie die Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers tragen.

**Die Wahlen auf dem Bezirkstage.**

§ 120.

Der spätestens zwei Monate nach dem Verbandstage stattfindende Bezirkstag nimmt die Wahlen für die Bezirksverwaltung vor.

§ 121.

Am Schluss der Tagesordnung findet die Wahl des Bezirkvorstandes, der Bezirksausschüsse und des Vertreters im Gesamtvorstande statt.

§ 122.

Der Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer und der Vertreter im Gesamtvorstande werden von allen Vertretern im besonderen Wahlgange gewählt.

Die vier Obmänner der Bezirksausschüsse werden im besonderen, die Mitglieder der Ausschüsse im gemeinsamen Wahlgange von ihren Gruppen gewählt.

§ 123.

Die Wahl der Mitglieder des Bezirkspreses ist durch den Geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen.

§ 124.

Die etwa nötigen Ausschüsse zu besonderen Zwecken — dringend erwünscht ist ein Presseausschuss zur Pflege der Beziehungen zu den Tageszeitungen — werden in gemeinsamem Wahlgange gewählt. Zur Prüfung der Kasse ernennt der Bezirkstag aus einer Zweigverwaltung zwei Kassenprüfer, außerdem bestätigt er die Vertraulentsleute für die Stellenvermittlung.

§ 125.

Nach erfolgter Wahl ist Name und Adresse des gewählten mit der Unterschrift des Bezirkspreses und des Schriftführers unverzüglich dem Geschäftsführenden Vorstande mitzuteilen. Eine Liste der Gesamtvorstandsmitglieder ist dem Gesamtvorstande in seiner ersten Sitzung vorzulegen. Der Gesamtvorstand prüft und bestätigt in der gleichen Sitzung die Mandate seiner Mitglieder selbst.

§ 126.

Auf dem Bezirkstag, der dem Verbandstag vorhergeht, werden die Abgeordneten zum Verbandstag gewählt. Ihre Anzahl richtet sich nach dem Mitgliederbestand der Bezirksverwaltung am 31. Dezember des vergangenen Jahres. Die Zahl wird dem Bezirkspresidenten vom Geschäftsführenden Vorstande mitgeteilt. Für je 200 Mitglieder der Bezirksverwaltung wird ein Abgeordneter gewählt. Übersteigt die Restzahl von Mitgliedern die Zahl 100, so kann noch ein Abgeordneter gewählt werden (vgl. § 59).

§ 127.

Die Vollmachten der Abgeordneten sind spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstage an die Hauptgeschäftsstelle zur Vorprüfung und Zusammenstellung einzufinden.

§ 128.

Die Bezirksverwaltung Brandenburg hat auf dem Bezirkstage, der dem Verbandstag vorhergeht, Kandidaten für die Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes und für die Erzähmänner zu wählen.

Aus jeder Gruppe sind mindestens vier Kandidaten zu wählen, die dem Verbandstage für die beiden Mitglieder

jeder Berufsgruppe im Geschäftsführenden Vorstand und für deren Erzählmänner vorgeschlagen werden, das Vorschlagsrecht haben die betreffenden Gruppen. Gewählt wird von allen Vertretern des Bezirkstages in vier Wahlgängen.

Auf demselben Bezirkstage sind noch drei andere Mitglieder zu wählen, die dem Gesamtvorstand als Kandidaten für das Amt des zweiten Kassenprüfers vorgeschlagen werden.

### Die Wahlen im Gesamtvorstande.

#### § 129.

In der ersten Sitzung des neu gewählten Gesamtvorstandes wird die Wahl des zweiten Kassenprüfers (§ 54 der Satzung) vorgenommen.

Die Kassenprüfer bekleiden ihr Amt auf die Dauer von zwei Jahren.

### Die Wahlen auf dem Verbandstage.

#### § 130.

Der Verbandstag wählt am Ende seiner Tagung den Geschäftsführenden Vorstand. Das Vorschlagsrecht hat die Bezirkverwaltung Brandenburg (§ 128) und der Gruppentag (§ 95). Im ersten Wahlgange wird der Verbandsvorsitzende gewählt, im zweiten Wahlgange ein Vertreter derselben Gruppe, der der Verbandsvorsitzende angehört, sowie zwei Erzählmänner, im dritten, vierten und fünften Wahlgange je zwei Vertreter und zwei Erzählmänner der übrigen Gruppen (vgl. § 38).

Die Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstandes beginnt mit Schluß des Verbandstages.

#### § 131.

Der Verbandstag wählt nach den Vorschlägen der Gruppentage in gemeinsamem Wahlgange für jede Gruppe die drei Beisitzer der Hauptausschüsse.

## IV. Die Geschäfte der einzelnen Verwaltungsorgane

### Die Geschäfte des Vertrauensmannes der Verwaltungsabteilung.

#### § 132.

Die Geschäfte des Vertrauensmannes der Abteilung sind im allgemeinen dieselben wie die des Vorstandes der Zweigverwaltung, nur mit dem Unterschied, daß der Umfang der Arbeiten entsprechend der geringeren Mitgliederzahl der Abteilung kleiner ist als in der Zweigverwaltung.

#### § 133.

Die wichtigste Tätigkeit des Vertrauensmannes ist die Einziehung der Beiträge. Dem Vertrauensmann ist es freigestellt, ob er in der gleichen Art wie in der Zweigverwaltung gelegentlich einer Monatshauptoder jahrmäßige Beiträge einfässt oder ob er ein anderes Verfahren wählt. Für die Abführung der Gelder, für die Buchführung wie für die Rechnungslegung kommt die selben Vorschriften in Betracht wie für den Rässierer der Zweigverwaltung.

#### § 134.

Der Vertrauensmann der Abteilung darf für besondere Aufgaben bis zu 20% der Beiträge einbehalten. Neben ihre Verwendung ist in derselben Art wie in der Zweigverwaltung Rechnung zu legen.

#### § 135.

Wie der Vorstand der Zweigverwaltung, so berichtet auch der Vertrauensmann der Verwaltungsabteilung über die Entwicklung des Verbandes innerhalb des Abteilungsbezirks an den Bezirksvorstand.

### Die Geschäfte des Vorstandes der Zweigverwaltung.

#### Der Vorsitzende der Zweigverwaltung.

#### § 136.

Der Vorsitzende leitet die Zweigverwaltung. Alle für die Zweigverwaltung bestimmten Zuschriften gehen an seine Adresse. Die sich ergebenden Arbeiten werden an die einzelnen Mitglieder des Vorstandes verteilt. Der Vorsitzende berichtet über alle wichtigen Vorkommnisse innerhalb der Zweigverwaltung an den Geschäftsführenden Vorstand und an den Bezirksvorstand. Allen Mitgliedern der Zweigverwaltung steht er mit seinem Rat und seinen Erfahrungen zur Seite. Beim Ausbruch von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Mitgliedern des Verbandes im Bereiche der Zweigverwaltung hat der Vorsitzende sofort zu berichten und um eine Beilegung besorgt zu sein.

#### § 137.

Der Vorsitzende muß sich auch mit allen Fragen der Verbandspolitik beschäftigen. Er soll gegnerische und befremdete Verbände kennen lernen und sich über ihre Zwecke, Ziele und den örtlichen Charakter unterrichten. Sehr wesentlich ist es, daß er mit der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der Berufsgenossen vertraut ist.

§ 138.

Der Vorsitzende ist für die ordnungsmäßige Erledigung aller Geschäfte der Zweigverwaltung verantwortlich; er hat die Geschäfte an die übrigen Vorstandsmitglieder rechtzeitig zu verteilen und für pünktliche Erledigung zu sorgen.

§ 139.

Der Vorsitzende veranlaßt die Einberufung der Versammlungen der Zweigverwaltung. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Verkündigungsblatte der Bezirksverwaltung oder in einer Tageszeitung, deren Benutzung als Veröffentlichungsorgan den Mitgliedern bekannt sein muß, oder durch unmittelbare Zuschrift an die einzelnen Mitglieder. Zwischen Einberufung und Abhaltung der Versammlung muß mindestens ein Zeitraum von drei Tagen liegen. Wichtige Versammlungen sind in der Deutschen Techniker-Zeitung anzugeben.

§ 140.

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen in der Zweigverwaltung und die Sitzungen des Vorstandes. Zu diesem Zwecke hat er sich eine eingehende Kenntnis aller Regeln anzueignen, die bei der Leitung von Versammlungen anzuwenden sind. Seine besondere Pflicht ist es, dafür zu sorgen, daß die Versammlungen, besonders die öffentlichen, ordnungsgemäß verlaufen und das Ansehen des Technikerstandes heben.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß in der Versammlung Ordnung herrscht, die Tagesordnung eingehalten wird und daß die Redner sich der Geschäftsvorordnung fügen. Er ist verpflichtet, die Mitglieder zur Ordnung zu rufen, die den richtigen Gang der Verhandlungen fören. Der Vorsitzende muß dem Gang der Verhandlungen aufmerksam folgen, damit nicht durch seine Unachtsamkeit eine Erhöhung eintritt, Anträge oder Wortmeldungen etwa nicht beachtet werden.

§ 141.

Der Vorsitzende der Zweigverwaltung soll die Bildung der Betriebsgruppen (§ 73) fördern, ihr erstes Zusammentreten veranlassen und die Wahl des Vertrauensmannes anregen. Der Besuch der ersten Versammlung durch den Vorsitzenden erscheint deshalb zweckmäßig.

§ 142.

Meldet ein Mitglied seinen Austritt aus dem Verbande an, so wird sich der Vorsitzende nicht mit der Ent-

gegnahme der Abmeldung begnügen, sondern durch persönliche Rücksprache das Mitglied zu einer Erklärung über den Grund des Austrittes veranlassen und die Austrittserklärung möglichst zu machen versuchen.

§ 143.

Der Schriftführer.

Der Schriftführer der Zweigverwaltung erledigt die vor kommenden schriftlichen Arbeiten. Er beorgt auf Veranlassung des Vorsitzenden die Einladungen zu den Versammlungen und die übrigen Bekanntmachungen und nimmt von jeder Versammlung einen Bericht auf. Für diese legt er ein besonderes Protokollbuch an.

§ 144.

Eine wichtige Aufgabe des Schriftführers ist es, die Beziehungen zur Presse zu pflegen. Sämtliche Veröffentlichungen sind vorher dem Vorsitzender zur Genehmigung zu unterbreiten. Nicht nur, daß er nach jeder Versammlung einen kurzen Bericht für das Verkündungsblatt der Geschäftsstelle auf fertigt, er muß auch sein Möglichstes tun, um die Zeitungen am Orte regelmäßig mit kurzen Nachrichten über den Verband zu versorgen.

Au zweckmäßigsten wird die Verbindung mit der Presse durch Besuche der Redaktionen angestrebt.

§ 145.

Die Bücherei soll neben den Veröffentlichungen des Verbandes grundlegende Werke sozialpolitischen Inhalts, die Gewerbeordnung, das Bürgerliche Gesetzbuch und andere Gesetzestexte, soweit sie für die Rechte der Angestellten und öffentlichen Beamten von Wichtigkeit sind, enthalten.

Die Bücherei wird vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitgliede verwaltet. Das Bestreben des Verwalters muß darauf gerichtet sein, den Inhalt der Bibliothek zu vervollständigen und die Mitglieder des Verbandes zum Studium der Bücher zu veranlassen. Er wird ihnen hierbei mit seinem Rat zur Seite stehen. Neben die Bibliothek ist ein sachlich angelegtes Verzeichnis zu führen. Jedes Buch ist nur gegen Beihchein auszuleihen. Die Büchereien sind Eigentum des Verbandes. Der Bestand der Bücherei ist dem Geschäftsführer den Vorstände bei der Jahresabrechnung mit einzureichen.

Der Kassierer.

§ 146.

Die erfolgreiche Tätigkeit des Verbandes hängt vor allem davon ab, daß hinreichende Mittel zur Verfügung stehen. Je größer die Summe des verfügbaren Geldes, desto nachhaltiger ist die Einwirkung auf die Leistungsfähigkeit, und desto besser können die Selbsthilfeeinrichtungen des Verbandes gefördert werden.

§ 147.

Das Amt des Kassierers erfordert große Sorgfalt und Pünktlichkeit. Von dem Eifer und der Fähigkeit, die Beiträge rechtzeitig einzuziehen, hängt es ab, ob der Verband seine Aufgaben erfüllen kann oder nicht. Durch die Umsicht des Kassierers wird dem Verlust von Mitgliedern immer rechtzeitig vorgebeugt werden können. Manches Mitglied geht dem Verbande verloren, weil der Kassierer nicht rechtzeitig und energisch genug auf die Einziehung der Beiträge bedacht war.

§ 148.

Die Geschäfte des Kassierers bestehen in der Kassen- und Rechnungsführung, in der Einziehung der Beiträge, in der Führung der Mitgliederlisten in der Vornahme von An-, Um-, und Abmeldungen bei der Handelsstelle. Ist dem Kassierer der neue Wohnort und Arbeitgeber des verzogenen Mitgliedes bekannt, so hat er auch der betreffenden Zweigverwaltung davon Mitteilung zu machen. Für einen geregelten Geldverkehr und für die pünktliche Abrechnung mit der Hauptgeschäftsstelle hat der Kassierer vor allem andern zu sorgen.

Die Einziehung der Beiträge.

§ 149.

Die Hauptgeschäftsstelle überweist gegen Quittung dem Kassierer der Zweigverwaltung die Beitragsmarken. Neben den Ein- und Ausgang von Marken, wird eine Eintragung im Markenbuch gemacht.

§ 150.

Wenn in Zweigverwaltungen, die eine höhere Mitgliederzahl haben, die Beiträge jeden Monat von dem einzelnen Mitgliede abgeholt werden sollten, so würde das eine so große Finanzabnahme des Kassierers oder seiner Helfer bedeuten, daß ihm diese Arbeit nicht zugemutet

werden kann. Der Kassierer nimmt die Beiträge in der Versammlung entgegen. Entstehende Einschüngesfolien sind von den sämigen Zählern zu tragen.

§ 151.

Der Kassierer gibt gegen bar die entwerteten Beitragsmarken an das Mitglied ab. Die Marken sind in das Mitgliedbuch einzufleben und durch Eintragen der Mitgliednummer oder Zahlungsdatum, sowie durch den Stempel der Zweigverwaltung oder Abteilung zu entwerten.

Für verlorene gegangene Marken wird nur dann Ertrag geleistet, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß sie bezahlt waren. Der Kassierer bucht jede Beitragszahlung in der Stammliste.

§ 152.

Der Kassierer stellt am Ende der Versammlung fest, wer mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, und spricht mit den Vertrauensmännern das Einziehen der rückständigen Beiträge. Die Vertrauensmänner müssen alle Beiträge verbuchen. Am 15. jeden Monats haben die Vertrauensmänner ohne Rücksicht auf noch vorhandene Rückstände abzurechnen und die eingezogenen Gelder dem Kassierer abzuliefern.

Bis zum 15. jeden dritten Monats übergeben die Vertrauensmänner dem Kassierer die Abrechnung für die letzten drei Monate.

Se bleiben ständig im Besitz ihres zur Rechnungsführung erforderlichen Buches, um jederzeit über den Stand der Zahlungen unterrichtet zu sein.

Geldsendung und Abrechnung.

§ 153.

Die eingezogenen Beiträge sendet der Kassierer nach den Anordnungen des Geschäftsführenden Vorstandes bis spätestens zum 20. eines jeden Monats an die Hauptgeschäftsstelle. Die Einhaltung dieses Termines ist unter allen Umständen erforderlich.

Die Verbandskasse quittiert jährlich bei der Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts im Jahresbericht.

§ 154.

Der Kassierer der Zweigverwaltung kant zur Besteitung der Aufkosten bis zu 20% von jedem Mitgliedsbeitrage für die Kasse der Zweigverwaltung einbehalten.

§ 155.

In der letzten Woche eines jeden Quartalsjahres hat der Kassierer die Bücher abzuschließen, auch wenn Beitragsreste vorhanden sind. Die Abrechnung ist an die Hauptgeschäftsstelle einzufinden.

§ 156.

Bleibt eine Zweigverwaltung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand so ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, eine Prüfung der Kasse der Zweigverwaltung anzuordnen.

Buchführung des Kassierers.

§ 157.

Für die sämigen Zahler händigt der Kassierer den Vertrauensmännern die eingelösten Marken ein. Die Weitergabe der Marken an die einzelnen Vertrauensmänner wird von ihm im Markenbuch aufgezeichnet. Für die durch die Vertrauensmänner eingezogenen Beträge macht er dann in diesem Buche einen entsprechenden Vermert.

§ 158.

Über die Einnahmen aus Verbandsbeiträgen, den Gebühren für Erfahrmittelbücher u. a. m. wird in dem Verbandsfassenbuch getrennt Rechnung geführt. In demselben Buche erscheint als Ausgabe, was bei der Summe der Beiträge an die Hauptgeschäftsstelle abgeführt wird, und was als Rest der eingezogenen Beiträge für die Zwecke der Zweigverwaltung zurückbehalten werden darf.

§ 159.

Über die der Zweigverwaltung zur Verfügung stehenden Anteile an den Beiträgen wird in dem Kassenbuch der Zweigverwaltung Buch geführt. Als Einnahmen erscheinen hier die Anteile an den Beiträgen, als Ausgabe, was entsprechend den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung aus der Kasse der Zweigverwaltung gezahlt wird.

Der Kassierer zahlt nur auf Anweisung des Vorsitzenden der Zweigverwaltung. Für etwa nötige verbindende unvorhergesehene Ausgaben muss jedesmal die Genehmigung der Monatsversammlung eingeholt werden.

§ 160.

Außer den genannten Büchern wird dem Kassierer von der Hauptgeschäftsstelle eine Stammliste eingehandelt. In der Stammliste wird der Mitgliederbestand verzeichnet, die Mitgliederbewegung, Zugang und Abgang eingetragen und für jedes Mitglied ein genauer monatlicher Nachweis über die Zahlung von Beiträgen geführt. Diese Stammliste ist mit der größten Sorgfalt zu führen. Bei der Ausstellung von Erfahrmittelbüchern und bei sonstigen Rückfragen über die Mitgliedschaft des einzelnen ist die Stammliste ein unentbehrlicher Nachweis.

§ 161.

Die Kassenbücher, Stammlisten, Markenbücher und die erforderlichen Vorblätter werden den einzelnen Verwaltungsstellen von der Hauptgeschäftsstelle zum Selbstkostenpreise geliefert.

§ 162.

Bei einem Amtswechsel wird die Übernahme der Geschäfte so vorgenommen, daß der Vorstand der Zweigverwaltung sich persönlich von dem Stand der Ein- und Ausgänge überzeugt, die Bücher und ihre Ordnung prüft und die Marken und Geldbestände feststellt. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Anwesenden unterzeichnet wird. Das Protokoll wird zu den Akten der Zweigverwaltung gegeben und eine zweite Auskertigung an die Hauptgeschäftsstelle geschieht. Vorgefundene Unregelmäßigkeiten müssen ausdrücklich im Protokoll aufgezeichnet werden. Geschieht das nicht, so ist der neue Kassierer für entstehende Differenzen verantwortlich. Falls der Kassierer ausscheidet, haben die Kassenprüfer mitzuwirken.

Gemeinschaftliche Geschäfte des Vorsitzenden  
und des Kassierers.

§ 163.

Bei der Anmeldung zur Mitgliedschaft prüfen der Vorsitzende und der Kassierer die Angaben des Bewerbers. Mit ihren Unterschriften und einer etwaigen Bemerkung über Beanstandung versehen, geht das Anmeldeformular an die Hauptgeschäftsstelle in Berlin weiter. Hier wird die Mitgliedsnummer festgestellt und der Verwaltungsstelle bekanntgegeben (vgl. § 223).

§ 164.

Die Ausstellung des Mitgliedbuches erfolgt in der Hauptgeschäftsstelle. Mit den Personalien des Mitgliedes und dem ersten Anmeldevermerk versehen, wird es dem Mitgliede zur Eintragung seines Namens vorgelegt. Mit der Unterschrift des Vorsitzenden und des Kassierers wird es dem Bewerber zugestellt, der dann nach Zahlung des ersten Beitrages als ordentliches Mitglied geführt wird.

§ 165.

Bei Eingang des Mitgliedbuches muß die Eintragung in die Stammliste der Zweigverwaltung vorgenommen und das Mitglied an seine Berufsgruppe, sowie an seine etwaige Betriebsgruppe verwiesen werden.

§ 166.

Die Anmeldung neu zuziehender Mitglieder, ebenso die Abmeldung, die Umschreibung als förderndes Mitglied, die Umschreibung des Schülermitgliedes oder fördernden Mitgliedes als ordentliches Mitglied geschieht durch eine entsprechende Eintragung in das Mitgliedbuch. Dafür ist erforderlich, Eintragung des Datums, Stempel der Zweigverwaltung und Unterschrift des Vorsitzenden und des Kassierers. Eintragungen dieser Art in das Mitgliedbuch müssen von dem gleichen Vorgange in der Stammliste begleitet sein. Auch die sofortige Mitteilung an die Hauptgeschäftsstelle ist unbedingt nötig.

§ 167.

Vorsitzender und Kassierer haben darauf zu achten, daß verzehrende Mitglieder die Abmeldung nicht ver säumen. Meldet sich ein Mitglied bei einer Zweigverwaltung an, ohne sich ordnungsgemäß bei der früheren Zweigverwaltung abgemeldet zu haben, dann sorgt der Vorstand dafür, daß das zugezogene Mitglied bei seiner bisherigen Verwaltungsstelle abgemeldet wird.

§ 168.

Scheidet ein Mitglied vorübergehend aus der beruflichen Tätigkeit aus, um seiner militärischen Dienstpflicht zu genügen, so wird in das Mitgliedbuch eine entsprechende Eintragung gemacht. Das Mitgliedbuch wird zusammen mit einem Verzugszettel, der die Angaben über die Dauer der Dienstzeit und den Ort der Garnison erhält, an die Hauptgeschäftsstelle geschickt.

§ 169.

Die Streichung oder der Ausschuß eines Mitgliedes erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand auf Antrag der örtlichen Verwaltungsstellen.

Die Beisitzer.

§ 170.

Die Beisitzer (Obmänner) stehen den übrigen Mitgliedern des Vorstandes der Zweigverwaltung helfend zur Seite. Von ihnen sind Anregungen zu geben oder Vorschläge für wirksame Verbreitung des Verbandsgedankens zu machen. Sie sollen auch zu Verwaltungsarbeiten herangezogen werden.

§ 171.

Als Obmänner der Zweiggruppen berufen die Beisitzer die Sonderversammlungen ihrer Zweiggruppen ein, leiten sie und berichten über ihre Ergebnisse an den Vorstand der Zweigverwaltung (§ 70).

Die Kassenprüfer.

§ 172.

Die Kassenprüfer führen die Rücksicht über die Geldgeschäfte der Zweigverwaltung. Sie prüfen den Kassenbestand, die Kassenbücher und die Abrechnung zu den festgesetzten Seiten. Der Kassierer darf in der Tätigkeit der Kassenprüfer keine Misstrauensäußerung erblicken. Im Interesse des Kassierers und des Verbandes ist eine regelmäßige Nachprüfung erforderlich.

§ 173.

Jede Vierteljahresabrechnung wird durch die Kassenprüfer geprüft. Die Prüfung besteht im Vergleichen der Einnahme- und Ausgabe-Belege mit den Aufzeichnungen in der Stammliste, dem Kassenbuch der Zweigverwaltung und dem Markenbuche. Das Prüfungsergebnis ist in das Abrechnungsformular einzutragen und zu unterschreiben.

§ 174.

Außer den regelmäßigen Prüfungen soll jährlich eine außerordentliche Prüfung vorgenommen werden, die dem Kassierer drei Tage vorher anzumelden ist.

Die Kassenprüfer suchen den Kassierer in seiner Wohnung auf, prüfen die Bücher und stellen den Kassen- und Markenbestand fest. Neben die außerordentliche Prüfung ist eine Bemerkung in die Bücher einzutragen.

Außerdem haben die Kassenprüfer alljährlich vor der Jahreshauptversammlung den Besitz der Bucherei und den sonstigen Bestand zu prüfen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

§ 175.

Stellen sich bei der Prüfung Unregelmäßigkeiten heraus, dann haben die Kassenprüfer den Vorsitzenden der Zweigverwaltung und dieser die Hauptgeschäftsstelle zu benachrichtigen.

**Die Geschäfte des Bezirksvorstandes.**

§ 176.

Der Vorstand der Bezirksverwaltung ist zu Kassenprüfungen in den ihm unterstellten Verwaltungsstellen berechtigt. Er beruft den Bezirkstag und führt dessen Beschlüsse aus. In der Regel leitet der Vorsitzende die Bezirkstags-Verhandlungen.

§ 177.

Die Bezirkskasse trägt die Kosten der Werbearbeit, desgleichen die für Sitzungen des Vorstandes und der Bezirksausschüsse, sowie die durch Abhaltung von Bezirkstagen, Besichtigung von Verbandstagen und Reisen des Geschäftsstellenteiters im Bezirk (§ 35) entstehenden Kosten. Über die Einnahmen und Ausgaben ist nach Vorschrift des Geschäftsführenden Vorstandes jährlich Rechnung zu legen.

§ 178.

Der schriftliche Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit ist jährlich dem Geschäftsführenden Vorstande einzureichen. Er muß Angaben über folgende Punkte enthalten:

1. einen statistischen Bericht über die Mitgliederbewegung;
2. über die Werbetätigkeit;
3. über die Entwicklung der Arbeitsverhältnisse (Verlauf etwaiger Differenzen mit Arbeitgebern);
4. über sonstige, den Verband interessierende Angelegenheiten, wie Maßnahmen der öffentlichen Verwaltungsbehörden.

**V. Geschäftsordnungen.**

**Allgemeine Geschäftsordnung.**

**Tagesordnung.**

§ 179.

Zu Beginn jeder Verhandlung ist die Tagesordnung festzustellen. Über Änderungsvorschläge, denen

der Verhandlungsleiter nicht zustimmt, entscheidet die Versammlung.

**Wortmeldungen.**

§ 180.

Die Redner kommen in der Reihenfolge ihrer Meldungen zum Wort. Bei größeren Debatten wird vom Schriftführer eine Rednerliste geführt. Der Verhandlungsleiter kann anordnen, daß Wortmeldungen nur schriftlich einzureichen sind. Er ist berechtigt, wenn es der Gang der Verhandlungen erforderlich macht, die Rednerliste so zu gestalten, daß unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Anmeldung immer ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag das Wort erhält; in solchen Fällen muß auf den schriftlichen Wortmeldungen eine Erklärung vorhanden sein, ob der Redner für oder gegen den Antrag sprechen will.

§ 181.

Die Vertreter der übergeordneten Verbandsorgane oder die in ihrem Auftrage handelnden Beamten, denen der Zutritt zu allen Versammlungen der nachgeordneten Verbandsorgane offensteht, müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit, auch außer der Reihe der Wortmeldungen, gehört werden.

§ 182.

Tatsächliche Berichtigungen können vom Verhandlungsleiter außerhalb der Rednerliste zugelassen werden, sind auf Verlangen des Verhandlungsleiters aber schriftlich einzureichen, damit sie verlesen werden können.

§ 183.

Personliche Bemerkungen sind nur nach dem Schluß der Aussprache zulässig.

**Anträge.**

§ 184.

Müßer den auf der Tagesordnung angegebenen Anträgen sind nur solche Anträge zulässig, die Abänderungen oder Erweiterungen des Hauptantrags bedeuten, oder den Übergang zur Tagesordnung mit oder ohne Begründung fordern. Alle Anträge müssen schriftlich vorliegen und sind, wenn sie nicht vervielfältigt sind, vom Verhandlungsleiter sofort nach Eingang zu verlesen.

§ 185.

Andere Anträge können nur zur Beratung gestellt werden, wenn sie als Dringlichkeitsanträge eingebreacht sind. Für die Begründung der Dringlichkeit ist dem Antragsteller sofort, außerhalb der Tagesordnung, das Wort zu erteilen, ebenso auf Wunsch auch einem Begüter der Dringlichkeit. Die Redezeit kann auf fünf Minuten beschränkt werden. Wird in der sofort folgenden Abstimmung die Dringlichkeit anerkannt, dann wird der Antrag durch den Verhandlungsleiter oder durch Versammlungsbeschluß an die geeignete Stelle der Tagesordnung eingereicht.

Besprechung.

§ 186.

Die Besprechung von Anträgen, die mehrere Einzelfragen enthalten, kann in eine allgemeine und in eine Sonder-Beratung geteilt werden. In der allgemeinen Beratung dürfen dann aber nur grundsätzliche Fragen erörtert werden, um eine Wiederholung der Aussprache zu vermeiden.

§ 187.

Dem Berichterstatter oder dem Antragsteller ist auf Wunsch zu Beginn und am Schluß der allgemeinen Beratung und jedes einzelnen Punktes der Sonderbesprechung das Wort zu erteilen.

Schluß der Besprechungen.

§ 188.

Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, so hat der Vorsitzende den Schluß der Besprechung festzustellen. Das Wort zum Verhandlungsgegenstand darf danach nicht mehr erteilt werden.

§ 189.

Der Schluß der Besprechung kann auch durch einen Antrag herbeigeführt werden. Es ist nur zulässig, daß ein Redner für und einer gegen Schluß spricht. Neben einem solchen Antrag ist sofort abzustimmen, nachdem der Verhandlungsleiter die Rednerliste verlesen hat.

§ 190.

Nimmt ein Vertreter eines übergeordneten Verbandsorgans noch nach Schluß der Besprechung das Wort, so gilt sie ans neues für eröffnet.

Abstimmung.

§ 191.

Vor der Abstimmung hat der Verhandlungsleiter die vorliegenden Anträge zu verteilen oder die sich aus der Besprechung ergebenden Fragen in einer Fassung zu stellen, daß sie mit ja oder nein beantwortet werden können. Sind mehrere Anträge vorhanden, so haben die weitergehenden den Vorrang. Anträge, die Änderungen an einem Hauptantrag bedeuten, oder Anträge, die als Zusatz zu einem Antrage gedacht sind, werden vor dem Hauptantrage zur Abstimmung gestellt. Über die Reihenfolge der Abstimmung, jedoch nicht über den Inhalt der Anträge selbst, ist noch eine geschäftsordnungsmäßige Aussprache möglich. Bei Widerpruch gegen den Vorschlag des Verhandlungsleiters entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung die Mehrheit.

§ 192.

Nach Eintritt in die Abstimmung darf nur noch das Wort zur Frage gestellt werden, um Unklarheiten bei der Abstimmung zu beheben, erteilt werden.

§ 193.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. In Zweifelsfällen und auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten werden die Stimmen ausgezählt. Eine unanständige Abstimmung findet auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten statt, wenn sie vor Beginn der Abstimmung beantragt war. Namen und Entscheidung werden in das Protokoll eingetragen.

§ 194.

Bei allen Abstimmungen entscheidet, wenn nicht ausdrücklich andere Bestimmungen vorhanden sind, die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 195.

Zur Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen der tagenden Versammlung ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit erforderlich. Derartige Anträge werden als Geschäftsordnungsanträge behandelt.

Änderungen und Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 196.

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerliste erteilt. Die Redezeit darf nicht mehr als 5 Minuten betragen.

§ 197.

**A u t r ä g e z u r G e s ch ä f t s o r d n u n g k ö n n e n m ü n d l i c h g e s t e l l t w e r d e n .** Der Verhandlungsleiter ist nur verpflichtet, einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Sodann findet sofort die Abstimmung statt.

§ 198.

**B e s p r e c h u n g e n z u r G e s ch ä f t s o r d n u n g k ö n n e n d u r c h A u t r ä g e a u f S c h l u ß o d e r d u r c h d e n V e r h a n d l u n g s l e i t e r u n t e r Z u s t i m m u n g d e r M e h r h e i t g e s c h l o s s e n w e r d e n .**

**O r d n u n g s b e s t i m m u n g e n .**

§ 199.

Entfernt sich ein Redner von dem zur Beratung stehenden Gegenstande, so kann er vom Verhandlungsleiter **z u r S a c h e** gerufen werden. Ist ein Redner in derselben Rede dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm, wenn er zuvor auf die Folgen des dritten Sachrufes aufmerksam gemacht worden ist, das Wort entzogen werden.

§ 200.

Verleiht ein Mitglied die Ordnung, so ist der Verhandlungsleiter berechtigt, ihm einen **O r d n u n g s r u f** zu erteilen. Ist ein Mitglied in einer Versammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, so kann es von dem Verhandlungsleiter von der Teilnahme an den Besprechungen ausgeschlossen werden, es behält jedoch das Stimmrecht.

§ 201.

Gegen die Entziehung des Wortes kann von dem Betroffenen sofort **E i n j p r u c h** erhoben werden. Die Versammlung entscheidet ohne Aussprache in einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der Wortentziehung. Gegen einen Ordnungsruf ist schriftlicher Einspruch zulässig, über den am Schluß der Verhandlungen eine Besprechung abgestimmt wird.

**G e s ch ä f t s o r d n u n g f ü r Z w e i g v e r w a l t u n g s v e r s a m m l u n g e n .**

§ 202.

**D i e L e i t u n g d e r V e r s a m m l u n g e n l i e g t i n d e n H ä n d e n d e s V o r s i g e n d e n d e r Z w e i g v e r w a l t u n g o d e r s e i n e s S t e l l v e r t r e t e r s .**

§ 203.

**D i e E r ö f f n u n g d e r V e r s a m m l u n g s o l l g r u n d s ä t z l i c h z u d e r i n d e r A u k ü n d i g u n g f e s t g e s e t z e n Z e i t g e s t a n d e n .**

schehen. Der Vorstand soll vor Beginn der Versammlung anwesend sein.

§ 204.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird das vom Schriftführer über die vorhergehende Versammlung aufgenommene **P r o t o k o l l** verlesen. Werden gegen Vorst und Inhalt keine Einwendungen erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt und wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben. Lieber Einwendungen wird nach kurzer Aussprache abgestimmt und das Ergebnis der Abstimmung dem Protokoll hinzugefügt.

§ 205.

Das vom Schriftführer zu führende **P r o t o k o l l** muß die Beschlüsse der Versammlung aufweisen. Die Protokolle werden im Protokollbuch gesammelt.

§ 206.

Auf den **E i n l a d u n g e n** zu der Versammlung sind möglichst die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben. Unter „**V e r s c h i e d e n e s**“ sollen nur Angelegenheiten behandelt werden, die keine wichtigen Beschlüsse zur Folge haben.

§ 207.

Für die **J a h r e s h a u p t v e r s a m m l u n g** ist u. a. folgende Tagesordnung festgelegt:

1. Geschäftsbericht.
2. Rechenschaftsbericht.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Beratung und Beschlusssfassung über Anträge.
5. Aufstellung des Haushaltspfanes.
6. Aufstellung des Arbeitsplanes für die Werbetätigkeit.
7. Verschiedenes.
8. Neuwahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer.
9. Neuwahl der Vertreter zum Bezirkstage.

**G e s ch ä f t s o r d n u n g f ü r d e n B e z i r k s t a g .**

§ 208.

Vor Eröffnung des Bezirkstages prüft der Bezirksvorstand die **B o l l m a c h t e n** der Vertreter.

§ 209.

Die Verhandlungen des Bezirkstages werden von dem Vorsitzenden der Bezirksverwaltung oder von einem zu wählenden Verhandlungsleiter geführt.

§ 210.

- Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
1. Geschäftsbereicht.
  2. Rechenschaftsbericht.
  3. Entlastung des Vorstandes.
  4. Aufstellung des Haushaltsplanes.
  5. Aufstellung des Arbeitsplanes für die Werbetätigkeit.
  6. Verschiedenes.
  7. Neuwahlen.

**Geschäftsordnung für den Verbandstag.**

§ 211.

Der Verbandsvoritzende oder sein Stellvertreter eröffnet den Verbandstag. Zur Leitung der Verhandlungen wird eine Geschäftsleitung aus einem Verhandlungsleiter, einem Stellvertreter und einem Schriftführer gewählt. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen. Der Verbandsvoritzende, der Verbandsdirektor und zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes haben ihren Sitz am Tische des Verhandlungsleiters.

§ 212.

Zur Prüfung der Vollmachten werden zwei Vollmachtprüfer gewählt.

**Tagesordnung.**

§ 213.

Die Tagesordnung muß folgende Gegenstände enthalten:

1. Jahresbericht des Gesamtvorstandes, erstattet vom Verbandsvoritzenden und einem Mitgliede des Gesamtvorstandes,
2. Rechenschaftsbericht über die seit dem letzten Verbandstage verflossene Zeit, erstattet vom Verbandsdirektor,
3. Bericht der Kassenprüfer des Gesamtvorstandes und Entlastung des Gesamtvorstandes,
4. Anträge,
5. Beratung und Genehmigung der Kostenvoranschläge.

Den letzten Punkt der Tagesordnung bilden die Neuwahlen (vgl. §§ 130, 131), nachdem zuvor der Ort des nächsten Verbandstages gewählt ist.

**Besondere Geschäftsvorordnungsbestimmungen.**

§ 214.

Als rechtzeitig eingehabt gelten Anträge, die zehn Wochen vor dem Verbandstage dem Gesamtvorstande eingereicht und in der Deutschen Techniker-Zeitung veröffentlicht worden sind.

§ 215.

Verwäitet eingegangene Anträge werden als Nachtrag zur Tagesordnung den Abgeordneten zugestellt. Sie werden, soweit sie Änderungen zu rechtzeitig veröffentlichten Anträgen enthalten, mit diesen verbunden, im übrigen aber nur durch Mehrheitsbeschluß mit zur Veratung gestellt.

§ 216.

In derselben Sache darf kein Abgeordneter ohne Zustimmung des Verbandstages mehr als zweimal das Wort nehmen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die leitenden Beamten müssen außerhalb der Rednerliste jederzeit gehört werden.

**Ausschüsse.**

§ 217.

Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden gleich nach Feststellung der Tagesordnung Ausschüsse gebildet, deren Zahl und Zusammensetzung vom Gesamtvorstande festgelegt wird und auf die die Abgeordneten, Gesamtvorstandsmitglieder und Verbandsbeamten möglichst gleichmäßig zu verteilen sind. Die Geschäftsleitung des Verbandstages wird einem Ausschüsse zugeordnet, damit sie sich über den Fortgang der Arbeiten aller Ausschüsse auf dem Laufenden erhalten kann.

§ 218.

Die Wahl der Ausschüsse erfolgt in der Weise, daß die Stimmführer der einzelnen Bezirksverwaltungen die Namen der in die einzelnen Ausschüsse abzuordnenden Bezirksvertreter nennen.

§ 219.

Die Ausschüsse treten sofort zusammen und wählen aus ihrer Mitte je zwei Vorsitzende und Schriftführer. Zur Berichterstattung in der Gesamtversammlung des

Verbandstages wählt jeder Ausschuß einen Berichterstatter. Nur Vertretung der Ansichten der Minderheit kann ein zweiter Berichterstatter gewählt werden.

## VI. Geschäftsgang von Beginn bis zur Beendigung der Mitgliedschaft.

### Schülermitglieder.

#### § 220.

Der Deutsche Techniker-Verband hat das Bestreben, auch die mit seiner Arbeit und seinem Programm vertraut zu machen, die sich auf den technischen Beruf vorbereiten. Er nimmt deshalb Studierende und Schüler technischer Lehranstalten als Hospitanten auf. Die Anmeldung erfolgt in derselben Weise wie die der ordentlichen Mitglieder, nur daß besondere Vordrücke verwandt werden. Die Aufnahme erfolgt nach der Zahlung des ersten Halbjahrsbeitrages durch Aushändigung der Hospitantenkarte. Die Schülermitglieder (Hospitanten) erhalten gegen den Halbjahrsbeitrag von 2 Mark die Deutsche Techniker-Zeitung.

#### § 221.

Die Schülermitglieder haben das Recht, die Stellenübermittlung, die Auskünftei und den Rechtsrat des Verbandes zu benutzen. Sie nehmen an allen Veranstaltungen des Verbandes teil, ohne indessen das aktive oder passive Wahlrecht zu besitzen.

#### § 222.

Sehr häufig erfolgt ein längerer Rücktritt des Schülers in die praktische Tätigkeit. Manchmal wird auch das Studium dadurch unterbrochen, daß der Schüler sich bereits erwerbend im Berufe betätigt. In diesen Fällen soll im allgemeinen der Vorstand der Zweigverwaltung das Recht der Entscheidung haben, wann die ordentliche Mitgliedschaft eintreten kann.

### Die ordentliche Mitgliedschaft.

#### § 223.

Als ordentliches Mitglied kann der Verband den aufnehmen, der in der Berufstätigkeit des Technikers

steht. Selbständige sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Mitglieder können nur werden: Techniker, Architekten, Ingenieure usw., die auf Privatdienstvertrag angestellt sind, gleichgültig ob bei einer Privatunternehmung oder im Betrieb des Reiches, der Bundesstaaten und der Selbstverwaltungen; außerdem Fachlehrer an Unterrichtsanstalten, sofern sie auf Privatdienstvertrag angestellt oder Beamte sind. Aufnahmefähig ist deshalb jeder deutsche Techniker, welcher den Nachweis erbringt, daß er entweder durch den Besuch von Fachschulen, durch Selbststudium oder durch seine Tätigkeit in technischen Büros und Betrieben sich die Fähigkeiten und Kenntnisse erworben hat welche zur Ausübung der Berufstätigkeit im Sinne des § 133 a der G. O. erforderlich sind.

Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Meldungen zur Mitgliedschaft nehmen die Vorstände der Zweigverwaltung oder die Vertreterinnen der Abteilungen entgegen. Die bei der Hauptgeschäftsstelle eingehenden Anmeldungen werden, wenn sie der zuständigen Verwaltungsstelle noch nicht vorlagen, zunächst diejenen zur Erledigung nach § 12 überreicht. Nur für den Fall, daß ein Mitglied aus Gründen der räumlichen Entfernung einer Verwaltungsstelle nicht zugeteilt werden kann, wird die Aufnahme unmittelbar von der Hauptgeschäftsstelle vorgenommen.

#### § 224.

Der Bewerber übergibt der zuständigen Verwaltungsstelle eine ausgefüllte und unterschriebene Beitrittserklärung. Die Verwaltungsstelle prüft die Anmeldung und gibt sie mit einer etwaigen Bemerkung über Beauftragung an die Hauptgeschäftsstelle weiter.

Die Mitgliedschaft tritt bei Einhändigung des Mitgliedebuches und nach Leistung des ersten Beitrags in Kraft.

#### § 225.

Aus der Mitgliedschaft können erst dann Rechte geltend gemacht werden, wenn das Mitgliedbuch dem Bewerber eingehändigt und der erste Beitrag bezahlt worden ist.

Der Geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen verweigern.

### Das Mitgliedbuch.

#### § 226.

Dem Mitgliede dient für alle Verhandlungen mit dem Verbande als Ausweis das Mitgliedbuch. Deshalb können

sämtliche Einrichtungen des Verbandes, auch Stellenvermittlung und Rechtsrat nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Mitgliedbuch die erforderliche Muzahl von Marken aufweist. Bei allen Ansprüchen an den Verband hat das Mitglied seine Mitgliedbuch an die Hauptgeschäftsstelle einzurichten, wenn nicht durch ein Organ des Verbandes eine Bescheinigung über die geleisteten Beiträge beigebracht wird.

Das Mitgliedbuch wird dem Mitgliede alsbald wieder zugestellt. Rückständige Beiträge werden von Unterstützungen, die das Mitglied erhält, abgezogen und dafür die erforderlichen Beitragsmarken ausgehändigt.

Das Mitgliedbuch ist mit dem Stempel der Zweigverwaltung, den Unterschriften des Vorsitzenden und des Kassierers, mit den Personalien des Mitgliedes, der Mitgliedsnummer und einem Vermerk über die Anmeldung zu versehen.

#### § 227.

Geht ein Mitgliedbuch verloren, so ist die Hauptgeschäftsstelle davon zu benachrichtigen, weil die Gefahr des Missbrauchs verlorener Mitgliedbücher besteht.

Bei der Anmeldung des Verlustes macht die Zweigverwaltung auf Grund der Stammliste alle erforderlichen Mitteilungen, z. B. die Personalien des Erhabers, die Summe der gezahlten Beiträge und das Datum der letzten Zahlung. Die Erhab-Mitgliedbücher werden als solche kenntlich gemacht. Für die entstandenen Auf kosten ist ein Betrag von 0,50 Mark für die Verbands-Hauptkasse zu erheben.

#### § 228.

Die Quittungsmarken über geleistete Beiträge werden in das Mitgliedbuch eingefübt. Verlorene gegangene Marken werden nur dann ersetzt, wenn der Nachweis über den geleisteten Beitrag erbracht wird.

#### § 229.

Mitgliedsbeiträge können nicht erlassen werden. Krankheit, vorübergehende Abwesenheit von der Verwaltungsstelle oder Stellenlosigkeit heben die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

Nach 25jähriger Mitgliedschaft und Erreichung des 60. Lebensjahrs können die Beiträge auf besonderen Antrag erlassen werden.

Eine Steigerung der Beihilfe an die Hinterbliebenen findet dann nicht mehr statt.

#### Studierende Techniker.

##### § 230.

Unterbricht ein Mitglied seine Berufstätigkeit zu Studienzwecken, so kann es die Zustellung der Deutschen Techniker-Zeitung beanpruchen, wenn das Mitglied eine Anreisegebühr von zwei Mark halbjährlich im voraus entrichtet. Seine Rechte als ordentliches Mitglied ruhen während dieser Zeit.

##### § 231.

Die Rechte als ordentliches Mitglied leben wieder auf, wenn das Mitglied sich innerhalb dreier Monate nach Wiedereintritt in ein privates oder öffentliches Dienstverhältnis wieder anmeldet.

#### Heeresdienst.

##### § 232.

Ein Mitglied, das seiner Militärpflicht genügt, gibt für die Dauer der Dienstzeit die ordentliche Mitgliedschaft auf. Das Mitgliedbuch ist mit einem Vermerk der Zweigverwaltung über den Eintritt ins Heer an die Hauptgeschäftsstelle einzuführen. Stellt das Mitglied im ersten Vierteljahr nach seiner Einberufung den Antrag auf Zusendung der Deutschen Techniker-Zeitung, so wird ihm diese für die ganze Dauer seiner Dienstzeit unentgeltlich zugewiecht.

##### § 233.

Um die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes wieder zu erlangen, hat sich das ehemalige Mitglied in den ersten drei Monaten nach Beendigung der Dienstzeit zu melden, wonach ihm sein altes Mitgliedbuch wieder zugestellt wird.

Das Mitglied ist verpflichtet, seinen neuen Wohnsitz sofort zu melden, damit seine Zuteilung zur zuständigen Verwaltungsstelle erfolgen kann.

### Aufenthaltswechsel.

#### § 234.

Jedes Mitglied, das für immer oder für längere Zeit seinen Aufenthalt wechselt, hat die Verpflichtung, vor jedem Umzug die Aenderung des Wohnsitzes dem Vorstande der Zweigverwaltung oder dem Vertrauensmannen bekannt zu geben und die Abmeldung in das Mitgliedbuch einzutragen zu lassen.

#### § 235.

Der Vorstand der Zweigverwaltung hat dem verziehenden Mitgliede die Adresse der Zweigverwaltung mitzuteilen, der er künftig angehören wird. Dem Mitgliede sind auch Mitteilungen über sein Verhalten beim Wechsel des Wohnortes zu machen.

#### § 236.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Umzuge innerhalb des bisherigen Wohnortes seine neue Adresse dem Vorstande der Zweigverwaltung oder dem Vertrauensmannen der Verwaltungsabteilung, welcher das Mitglied zugeteilt ist, bekanntzugeben. Beim Umzuge nach einem anderen Wohnorte hat sich das Mitglied bei der alten Zweigverwaltung oder Verwaltungsabteilung abzumelden und beim Vorstande der neuen Zweigverwaltung oder Vertrauensmannen einer Verwaltungsabteilung anzumelden. Ist am neuen Wohnorte keine Verwaltungsstelle des Verbandes vorhanden, dann ist die neue Adresse zugleich der Hauptgeschäftsstelle in Berlin zu melden.

### Mitglieder im Auslande.

#### § 237.

Reichsdeutsche technische Angestellte und Beamte, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Die ins Ausland verziehenden Mitglieder bleiben im Besitze ihrer Mitgliedschaft. Der Beitrag ist regelmäßig wie für jedes inländische ordentliche Mitglied an die Hauptgeschäftsstelle zu entrichten, falls nicht Verwaltungsstellen vorhanden sind.

#### § 238.

Sind die im § 1 oder § 7 beschriebenen Bedingungen vorhanden, dann können auch im Ausland Verwaltungsstellen eingerichtet werden.

#### § 239.

Nicht reichsdeutsche Techniker, die im deutschen Reichsgebiete ihren Wohnsitz haben und den Bedingungen für die Aufnahme in den Verband entsprechen, können als ordentliche Mitglieder dem Verband beitreten, soweit und so lange sie im deutschen Reiche als Angestellte tätig sind. Beim Verlassen des deutschen Reichsgebietes erlischt die Mitgliedschaft eines Ausländer's längstens in sechs Monaten.

### Wiederaufnahme.

#### § 240.

Frühere Mitglieder des Verbandes, die freiwillig ausgetreten sind, oder wegen rücksichtiger Beiträge gestrichen werden mühten, können wieder aufgenommen werden, vorausgesetzt, daß sie ihren Verpflichtungen bis zum Tage ihres Austritts nachgekommen sind oder nachträglich nachkommen.

#### § 241.

Wer wegen Disziplinarstrafe oder Verstoß gegen die Interessen des Verbandes ausgeschlossen wurde, kann nur dann wieder aufgenommen werden, wenn er seine Neuaufnahme bei der Zweigverwaltung, aus der er ausschied, beantragt hat. Befürwortet die Zweigverwaltung die Wiederaufnahme, dann entscheidet der Geschäftsführende Vorstand über die Aufnahme.

#### § 242.

Wiederaufnahme steht einer Neuaufnahme gleich, deshalb muß auch ein neues Mitgliedbuch ausgestellt werden. Alle früheren Ansprüche sind durch Austritt, Streichung oder Ausschluß hinfällig geworden, wenn die Mitgliedschaft länger als ein Jahr nicht bestanden hat.

### Fördernde Mitglieder.

#### § 243.

Ein Mitglied, das während seiner Verbandsangehörigkeit selbstständig wird, gibt die Rechte des ordentlichen Mitgliedes auf und wird förderndes Mitglied. Hierüber ist eine Eintragung in das Mitgliedbuch zu machen. Das fördernde Mitglied hat weder aktives noch passives Wahlrecht. Es hat nur Altrechte auf die Deutsche

Techniker-Zeitung, auf Stellenvermittlung und Auskunftserteilung, auf die Gewährung von einmaligen oder laufenden Unterstützungen oder zinsfreien Darlehen, ferner auf das Sterbegeld, das Erholungsheim, Begünstigungsverträge mit Versicherungsgesellschaften und gegen Sonderbeiträge die Leistungen der Krankenkasse und Pensionsversicherung. Ein Anspruch auf die übrigen Einrichtungen des Verbandes besteht nicht.

S 244.

Ein fürderndes Mitglied, das die Selbständigkeit aufgibt und in ein privates oder öffentliches Dienstverhältnis eintritt, wird wieder ordentliches Mitglied. Die Einreihung unter die ordentlichen Mitglieder wird ins Mitgliedsbuch eingetragen. Da die Beiträge während der fördernden Mitgliedschaft die gleichen waren, wie die als ordentliches Mitglied zu zahlenden, so werden die während der außerordentlichen Mitgliedschaft gezahlten Beiträge in voller Höhe angerechnet.

**Streichung, Ausschluß, Austritt.**

S 245.

Die Streichung (vgl. § 169) soll nur erfolgen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate ohne Stundung beantragt und erhalten zu haben, mit der Zahlung der Beiträge im Rückstande ist. Nachsicht mit häufigen Mitgliedern soll im allgemeinen geübt werden. Je länger die Zahlung der Beiträge verschleppt wird, um so schwieriger ist es später, die Beiträge zu erhalten.

Da erfahrungsgemäß ein großer Teil des Mitgliederverlustes auf notwendig werdende Streichungen zurückzuführen ist, so wird es die besondere Aufgabe des Vorstandes der Zweigverwaltung sein, darauf zu achten, daß keine Unregelmäßigkeiten bei der Zahlung der Beiträge Platz greifen.

S 246.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es Handlungen, begangen hat oder Tatsachen vorliegen, die unter den § 16 der Satzung fallen. Der Vorstand der Zweigverwaltung oder der Bezirksverwaltung muß dem Mitgliede Gelegenheit zur Verantwortung geben. Ein Protokoll hierüber wird dem Geschäftsführenden Vorstande zugestellt, der über den Ausschluß entscheidet, und das

Mitglied unter Hinweis auf die Berufung auf den Gesamtvorstand benachrichtigt. Der Antrag auf Ausschluß kann jede Verwaltungsstelle und jedes Mitglied des Gesamtvorstandes stellen. Während des Verfahrens ruhen alle Ansprüche an den Verband.

S 247.

Jedem Mitgliede ist es freigestellt, zu jeder Zeit seinen Austritt aus dem Verbande zu erklären. Von der Austrittserklärung hat der Vertrauensmann der Abteilung oder der Vorstand der Zweigverwaltung die Hauptgeschäftsstelle zu benachrichtigen.

---

